

Protokoll

Nr. 30

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Dienstag, den 03.03.2026.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2026, bereitgestellt im Internet unter www.neu-anspach.de am 24.02.2026 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 25.02.2026, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 03.03.2026 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden.

Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 21:03 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

II. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:

1. Holm, Christian
2. Höser, Roland
3. Lauer, Jonathan
4. Bolz, Ulrike
5. Gemander, Reinhard
6. Hoffmann, Klaus
7. Kraft, Uwe
8. Löffler, Guntram
9. Mihaljevic, Josip
10. Muschter, Jan
11. Stöckl, Charlotte
12. Weber, Matthias
13. Ziegele, Stefan
14. Scheer, Cornelia
15. Schirner, Andreas
16. Schirner, Regina
17. Utterodt, Anja
18. Birk-Lemper, Karin
19. Fleischer, Hans-Peter
20. Dr. Henritzi, Patrick
21. von der Schmitt, Christian
22. Jäger, Thomas
23. Lurz, Günther
24. Hollenbach, Werner
25. Komma, Georg
26. Dr. Kulp, Kevin
27. Rahner, Judith
28. Siats, Günter
29. Zunke, Sandra

III. vom Magistrat

Strutz, Birger (**Bürgermeister**)
Bletz, Manfred
Bosch, Corinna
Dr. Göbel, Jürgen
Meyer, Horst
Planz, Sascha
Scheer, Volker

Schöneich, Joachim
Schubert, Gabriele
Stempel, Jürgen

IV. von der Verwaltung

V. Schriftführer

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

I. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung

Kirberg, Till
Töpperwien, Bernd
Dr. Selzer, Dieter
Ernst, Tobias
Komma, Nicole

II. vom Magistrat

Lauer, Jan

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zur Tagesordnung stellt er fest, dass er einen interfraktionellen Antrag vorliegen habe, den man dann auch mit der entsprechenden Mehrheit bitte auf die Tagesordnung setzen möge. Es handele sich hier um eine Resolution, die sich, wie wahrscheinlich alle wissen, man habe das ja in den Fraktionen besprochen, mit den Verunglimpfungen und teilweise auch mit rechtsextremen und verfassungsfeindlichen Symbolen beschmierten Wahlplakaten befasst. Das sei ein Antrag, eine Resolution, dem alle Parteien, Fraktionen und Wählergruppierungen sich angeschlossen haben und die Fraktionsvorsitzenden hatten vereinbart, dass, so es auf die Tagesordnung kommt, er dazu für alle sprechen werde.

Stadtverordneter Christian Holm von der b-now-Fraktion erklärt, man werde den eigenen Antrag unter Tagesordnungspunkt 2.1 zurückziehen. Er habe ein Gespräch mit dem Bürgermeister gehabt, wo man das erörtert hat. Man werde in Rücksicht auf die Verwaltungstätigkeit, weil das sehr viel Aufwand ist, die rückliegenden Themen streichen und man werde interfraktionell, er habe mit anderen auch gesprochen, die die Grundidee gut finden, einen neuen Antrag stellen, dann bei einer der kommenden Sitzungen. Der Antrag werde auch so abgestimmt sein, dass der Aufwand für die Erhebung vernünftig ist und die Bürger dann auch sehen können, was kommt an Extrakosten außerhalb der Stadt auf einen zu.

Die Abstimmung zur Ergänzung der Tagesordnung über die Resolution erfolgt einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltung. Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt:

1. **Genehmigungen**

1.1 **Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/29/2026 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2025**

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN führt aus, ihre Fraktion hatte ja noch den mündlichen Antrag oder die mündlichen Anträge gestellt. Da sei der Beschlusstext nicht zu 100% passend. Sie denkt, es sei verständlich, dass der Energieberater nicht nur fürs Bürgerhaus, sondern auch für die städtischen Liegenschaften, für die DGHs da sein soll. Und so war es ja auch im Worttext auf Seite 20, wirklich wiedergegeben. Es sei halt nur im Beschluss nicht ganz 100% erkennbar, aber sie glaubt, darüber seien sich alle einig.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino schlägt vor, man nehme diese Wortmeldung zu Protokoll und dann sei es auch ganz in trockenen Tüchern.

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XIII/29/2025 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2025 wird zur Kenntnis genommen und mit der ergänzenden Wortmeldung der Stadtverordneten Cornelia Scheer genehmigt.

Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

1.2 Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/20/2024 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.07.2024

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XIII/20/2024 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.07.2024 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

1.3 Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/19/2024 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2024

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XIII/19/2024 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2024 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

1.4 Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/17/2023 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2023

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XIII/17/2023 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2023 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 24 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

1.5 Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/5/2021 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp meint, es sei ja schon einigermaßen kurios, dass man hier über Protokolle aus dem Jahr 2021 abstimme, die also fast fünf Jahre, viereinhalb Jahre her sind. Man habe in der Fraktion vereinbart, dass man sich bei den Protokollen aus 2021 enthalten wird, weil man letztendlich mit einer Zustimmung zu dem Protokoll ja sozusagen das Okay gebe, dass das, was dort steht, so stattgefunden hat. Nun glaube er zwar dem Schriftführer, dass er das alles damals so niedergeschrieben hat, aber er könne sich an keine dieser Sitzungen so erinnern, dass er jetzt sagen könnte, wer da was wie gesagt hat. Insofern stimme seine Fraktion auch keinem dieser Protokolle zu.

Regina Schirmer, Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN findet es gut, dass man jetzt diese fehlenden Protokolle habe. Sie habe diese ja mehrfach angemahnt, angemerkt, dass sie noch fehlen. Und sie könne dem Kollegen Dr. Kulp nur zustimmen. Also die fünf Jahre alten Protokolle seien schwierig, nachzuvollziehen. Sie habe zwar noch viele handschriftliche Notizen. Also man werde sich nicht enthalten, sondern jeder stimme so, wie er möchte. Aber ihre Fraktion möchte bitten, dass das in Zukunft so nicht mehr passiert. Man könne die folgende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nicht abhalten, wenn das Protokoll nicht vorliegt.

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XIII/5/2021 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 8 Stimmenthaltung(en)

1.6 Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/4/2021 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.11.2021

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XIII/4/2021 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.11.2021 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 9 Stimmenthaltung(en)

1.7 Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/3/2021 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.09.2021

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XIII/3/2021 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.09.2021 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 11 Stimmenthaltung(en)

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino führt aus, man hat ja bemerkt, er habe sich fast geniert, die alten Protokolle aufzurufen. Das Thema sei, glaubt er, nicht neu, sondern es ist bekannt. Und er stellt fest, die Beschlussprotokolle seien ja da. Also immer nach der Sitzung stehe fest, was man beschlossen hat. Da könne also nichts verkehrt sein. Zweitens stelle er fest, darauf habe er immer Wert gelegt, und das würde er auch gegebenenfalls in Zukunft tun, dass man im Gegensatz zu anderen Parlamenten tatsächliche inhaltliche Protokolle führt. Jeder, der im Kreistag oder in anderen Parlamenten ist, wisse, dass dies keine Selbstverständlichkeit ist, sondern wirklich etwas Besonderes. Da gebe es nur Beschlussprotokolle, mit denen könne man gar nichts anfangen. Im Kreistag, da stehe drin, Holger Bellino und Dr. Kevin Kulp haben gesprochen und mehr nicht. Also insofern sei man hier schon auf einem ganz guten Level. Dennoch sei für ihn ganz klar,

das wird sich nicht wiederholen. Und sollte das dann wieder einreißen, dann werde der oder die Parlamentsvorsitzende mit Sicherheit mit dem Bürgermeister dann sprechen, wie man das dann organisiere. Denn es sei gerade bei den Haushaltsplanberatungen beispielsweise notwendig, dass man das hat, was man vorher gesagt hat. Das ist dann zwar sichergestellt worden, weil das Protokoll wurde vorgezogen, aber das sei ein, er nenne es einmal, weil man ja heute in der letzten Sitzung zusammen sei, suboptimaler Zustand.

2. Anträge

2.1 Antrag der b-now-Fraktion auf Prüfung/Feststellung der Mehrkosten, die aufgrund geänderter Anforderungen von Bund und Land für die Neu-Anspacher Bürger entstanden sind

Vorlage: 51/2026

Der Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung vom b-now-Fraktionsvorsitzenden Christian Holm zurückgezogen. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

Beschluss:

Entfällt.

Beratungsergebnis: Entfällt.

2.2 Resolution zur Verurteilung aller undemokratischen und extremistischen Äußerungen, wie sie aktuell auf den Wahlplakaten zu finden sind

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino spricht wie angekündigt zur Resolution:

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir in dem politischen Bereich wissen, worum es geht und wir haben uns ja auch in den letzten Tagen abgestimmt. Ich darf dennoch aber, gerade auch für die Zuschauer, die Presse ist mittlerweile auch mit dem Text versorgt, für die Zuschauer kurz verlesen, was in dieser Resolution steht.

Ich zitiere: Die in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach vertretenen Fraktionen und Parteien verurteilen in aller Deutlichkeit alle undemokratischen, extremistischen Äußerungen, wie sie zurzeit auf den Wahlplakaten aller demokratischen Parteien zu finden sind, zum großen Teil unter Verwendung rechtsextremer, verfassungsfeindlicher Symbole.

Das ist der Text, über den wir nachher dann auch abstimmen werden, ob diese Resolution so die Zustimmung dieses Hauses findet. Diese Resolution, dieser Appell ist leider notwendig, da es anscheinend wirklich Zeitgenossen gibt, die zum einen keinen Respekt vor der aktuellen Politik haben. Ich sage immer, man kann und muss natürlich immer auch unterschiedlicher Auffassung sein und man wird nicht alles gut finden, was im Bund, im Land, in Europa oder auch hier in Neu-Anspach beschlossen wird. Das geht ja auch teilweise mit den eigenen Parteien durch, dass man nicht einverstanden ist mit dem, was die eigenen Parteifreunde an anderer Stelle beschließen. Und das ist auch gut so. Es gehört auch dazu, dass man sich, gerade wenn man sich politisch engagiert, der Kritik stellen können muss. Und ich glaube, wir wissen alle, wovon wir reden, auch gerade wir hier im Ehrenamt. Das ist das berufliche Umfeld, das ist in der Familie, das sind die Geburtstage, das ist die, in Anführungszeichen, Anmache im Verein, wo man tatsächlich damit konfrontiert wird, was habt ihr da wieder beschlossen, ihr habt doch gar keine Ahnung und was man sich dann alles anhört. Ja, das gehört dazu.

Aber was nicht dazu gehört, ist Respektlosigkeit. Das ist das Beschmieren von Wahlplakaten. Das ist teilweise auch die körperlichen Attacken, nicht nur auf Rettungskräfte, Polizei und andere, sondern eben auch auf Politikerinnen und Politiker. Und es ist hier leider jetzt auch noch zusätzlich tatsächlich verfassungsfeindliche und rechtsextreme Symbole. Oder der rote Strick bei den CDU-Kandidatinnen und Kandidaten. Das ist eine andere Dimension. Das hat nichts mehr mit der Kritik zu tun, von der ich eben sprach. Das hat auch nichts damit zu tun, wie es früher war, dass man immer damit rechnen musste, dass Plakate beschmiert oder zerstört

wurden. Das war schon immer so und das war schon immer doof. Aber das hier, Dr. Kulp hat es in der Pressemitteilung damals geschrieben, ist eine andere Dimension und deshalb ist es leider notwendig, dass man dies einmal deutlich hier sagt und halt auch durch diese Resolution dann deutlich macht, dass alle, die hier sitzen, die sich auch teilweise richtig streiten, vielleicht auch heute wieder richtig streiten, die aber immer ein Ziel haben, das Beste aus ihrer Sicht für unsere Stadt zu bewältigen. Und das hat eben nichts mit solchen brutalen Aussagen zu tun. Das ist ein Schlag ins Gesicht aller, die sich hier ehrenamtlich engagieren und es ist vor allen Dingen auch, dass diese neue Dimension, das ist eben nicht auf dem Boden unserer freiheitlichen Grundordnung.

Und es ist zudem noch feige. Es ist deshalb feige, weil wir, wie wir hier sitzen, stellen uns nicht nur in unserem Ehrenamt zur Verfügung und damit auch der Kritik, sondern wir stellen uns auch permanent den Bürgerinnen und Bürgern zum Dialog. Wir haben jetzt in drei, vier Wochenenden vor dem Wahltag und teilweise auch außerhalb von Wahlen diese Infostände. Wir haben vier Bürgerversammlungen, die wir jedes Jahr durchführen und alle Parteien und Gruppierungen laden immer und immer und immer wieder zu öffentlichen Veranstaltungen ein. Da kann man doch hingehen, da kann man doch kritisieren, da kann man doch meckern. Das muss man doch dann nicht anonym nachts oder was weiß ich wann machen. Und das ist generell deshalb zu verurteilen. Und wenn, wie das hier zu beobachten ist, dies noch mit verfassungsfeindlichen Äußerungen und Beschmierungen verbunden ist, dann ist es auf das Tiefste zu verurteilen. Ich gehe davon aus, dass diese Stadtverordnetenversammlung dies tun wird. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Beschluss

Die in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach vertretenen Fraktionen und Parteien verurteilen in aller Deutlichkeit alle undemokratischen, extremistischen Äußerungen, wie sie zur Zeit auf den Wahlplakaten aller demokratischen Parteien zu finden sind, zum großen Teil unter Verwendung rechtsextremer, verfassungsfeindlicher Symbole.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Punkte ohne Aussprache

- 3.1 2025-04 "Landhaus Stabelstein"
Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB
Vorlage: 4/2026**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufzustellen und vorzuschlagen, das Bauvorhaben der Baugebietsplanung „Hinterm Stabelstein“ anzuschließen.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 3.2 W-24-19 Bebauungsplan Gartengebiet Im Weiher II, Stadtteil Westerfeld
- Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise sowie
- Entwurfsbeschluss
Vorlage: 18/2026**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen als Stellungnahmen der Stadt Neu-Anspach.
2. Den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung in der gemäß (1) geänderten Fassung nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und ergänzend öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Veröffentlichung im Internet zu benachrichtigen.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.3 W-23-04 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Pflegecampus Kleeblatt" im Stadtteil Westerfeld
- Entwurfs- und Offenlagebeschluss
Vorlage: 19/2026**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Neu-Anspach.
2. den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung in der gemäß (1) geänderten Fassung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.4 W-23-04 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Pflegecampus Kleeblatt" im Stadtteil Westerfeld
- Durchführungsvertrag
Vorlage: 33/2026**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgenden Durchführungsvertrag mit der Taunus-Sparkasse:

Durchführungsvertrag

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pflegecampus Kleeblatt“

Zwischen

der **Stadt Neu-Anspach**, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Birger Strutz und Herrn 1. Stadtrat Jürgen Stempel

- nachfolgend „**Stadt**“ –

und

der **Taunus-Sparkasse**, Anstalt des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Frankfurt am Main, Bad Homburg v. d. Höhe und Hofheim am Taunus, Geschäftsadresse, Ludwig-Erhard-Anlage 6+7, 61352 Bad Homburg, vertreten durch Herrn Gerald Schuler gemäß der Vollmacht vom 28. März 2024

- nachfolgend „**Vorhabenträger**“ –

- Stadt und Vorhabenträger nachfolgend auch „**Partei**“,
gemeinsam „**Parteien**“ –

wird folgender Durchführungsvertrag nach §§ 11 und 12 BauGB geschlossen:

Vorbemerkung

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung eines Gebäudes in dem ein Pflegeheim, betreutes Wohnen, Mitarbeiterwohnungen, eine Filiale der Taunus Sparkasse und sonstige Büroflächen untergebracht sind.

Das Vorhabengebiet ergibt sich aus § 1 Abs. 2.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nahversorgungsmarkt EDEKA und Gewerbegebiet in der Us“ aus dem Jahre 2020. Zur Durchführung des Vorhabens muss aus bauplanungsrechtlichen Gründen dieser Bebauungsplan im Vorhabengebiet geändert werden.

Der Vorhabenträger hat als Eigentümer der Grundstücke im Vorhabengebiet mit Schreiben vom 05.04.2024 den Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 Abs. 2 BauGB für das Vorhabengrundstück gestellt. Mit Vertrag vom 11.08.2023 hat der Vorhabenträger die Übernahme der mit der Bebauungsplanaufstellung entstehenden Planungskosten sowie die Übernahme der Kosten aller erforderlichen Fachgutachten der Stadt zugesagt. Ausgenommen hiervon wurde ein Mobilitätskonzept, das auf Kosten der Stadt zu erstellen ist. Der Vorhabenträger wird eine Erschließungsstraße nach näherer Maßgabe des § 4 erstellen.

In ihrer Sitzung vom 04.07.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des beantragten vorhabenbezogenen Bebauungsplans einzuleiten.

§ 1 Das Vorhaben

- (1) Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung einer gemischten Büro –, Wohn- und Pflegeeinrichtung. Die folgenden Nutzungen soll das Vorhaben aufweisen:
 - a. Pflegeeinrichtung mit 48 Zimmern für stationäre Pflege,
 - b. 24 Zimmern für trägerorganisierte Wohngemeinschaften
 - c. 29 bis 31 Wohneinheiten für betreutes Wohnen,
 - d. 7 Mitarbeiterwohnungen,
 - e. für das Pflegeheim übliche untergeordnete Nutzungen wie Cafe/Cafeteria, Arztpraxis, medizinischer Dienst, Frisör, etc.,
 - f. Einrichtung einer Filiale der Taunus Sparkasse,
 - g. Büroflächen, die zusammen mit der Filiale der Taunus Sparkasse eine Bruttogeschossfläche (inkl. Staffelgeschoss) von maximal 1.200 qm aufweisen soll,
 - h. die für das Vorhaben vorgesehenen 53 Stellplätze und 77 Fahrradabstellplätze.

Das Vorhaben soll insgesamt eine Bruttogeschossfläche oberirdisch (inkl. Staffelgeschoss) von maximal 10.000 qm mit einer Grundflächenzahl 1 (GRZ 1) von 0,5 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 aufweisen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Vorhaben – und Erschließungsplan in **Anlage 1.1.** (alles zusammen im Folgenden: „das Vorhaben“).

- (2) Der räumliche Ausdehnungsbereich des Vorhabens wird (i) durch das im Eigentum des Vorhabenträgers stehende Grundstück in der Gemarkung Westerfeld, Flur 4, Flurstück 269/4 und 450 (Grundbuch: Amtsgericht Bad Homburg, Grundbuch für Westerfeld, Blatt 1752 in Abt. I unter der lfd. Nr. 1 Flur 4, Flurstück 269/4 und 450) und (ii) die im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücke (Wegeparzelle, nur teilweise) in der Gemarkung Westerfeld, Flur 4, Flurstück 270/3 und Teil des Flurstücks 269/5 (Grundbuchbezeichnung: Amtsgericht Bad Homburg, Grundbuch für Westerfeld, Blatt 1708) gebildet (im folgenden: „Vorhabengebiet“). Die Abgrenzung des Vorhabengebiets ist in der **Anlage 1.2** dargestellt.

§ 2 Bestandteile des Vertrags

Bestandteile des Vertrags sind:

- Anlage 1.1. Vorhaben- und Erschließungsplan
- Anlage 1.2 Lageplan mit den Grenzen des Vorhabengebietes
- Anlage 3 Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Planzeichnung; Anlage 3.a) mit textlichen Festsetzungen (Anlage 3.b)
- Anlage 4.1 Lageplan der auszubauenden Erschließungsstraße
- Anlage 4.5 Lageplan Beweissicherungsmaßnahmen

§ 3 Durchführungsverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des in § 1.1 genannten Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrages, nach den Festlegungen des Vorhaben- und Erschließungsplans (Anlage 1.1.) sowie den Festsetzungen des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Anlage 3) und der Herstellung der Erschließungsstraße nach § 4.
- (2) Der Vorhabenträger ist zur Durchführung des Vorhabens in der Lage und verpflichtet sich, das Vorhaben wie folgt zu verwirklichen:
- a. Einreichen eines Bauantrags binnen 9 Monate nach Inkrafttreten des Bebauungsplans
 - b. Baubeginn binnen 18 Monate nach Vollziehbarkeit einer erteilten Baugenehmigung und
 - c. Fertigstellung des Bauvorhabens 36 Monate nach Baubeginn.
- (3) Baubeginn im Sinne dieses Vertrages ist der Beginn der Ausführung des Bauvorhabens i. S. d. § 75 Abs. 3 Nr. 1 (Baubeginnsanzeige) HBO. Fertigstellung im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn eine Nutzungsaufnahme nach § 84 Abs. 7 HBO erfolgt ist. Von den zuvor genannten Fristen kann auf Antrag des Vorhabenträgers mit Zustimmung der Stadt in angemessenem Umfang abgewichen werden. Die Stadt muss einer Fristverlängerung in angemessenem Umfang zustimmen, wenn gegen den Bebauungsplan von Dritten ein Normenkontrollverfahren angestrengt wurde oder wenn gegen Baugenehmigungen im Vorhabengebiet von Dritten Rechtsmittel eingelegt werden, längstens bis zur Rechtskraft der jeweiligen Rechtsmittel.
- (4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zu den folgenden weiteren Maßnahmen auf seine Kosten:
- a. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Nutzung erneuerbarer Energien mittels PV-Anlagen im Dachbereich gemäß textlichen Festsetzungen.

- b. Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie gegebenenfalls erforderlicher vorauslaufender Artenschutzmaßnahmen (CEF Maßnahmen).

§ 4 Herstellung einer Erschließungsstraße

- (1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet die Erschließungsstraße, deren räumliche Ausdehnung sich aus dem Plan in **Anlage 4.1** ergibt auf seine Kosten herzustellen. Die Erschließungsstraße steht im Eigentum der Stadt.
- (2) Die Erschließungsstraße muss so beschaffen sein, dass ihre Tragfähigkeit ausreicht, um landwirtschaftliche Fahrzeuge und Einsatz- und Versorgungsfahrzeuge ebenso aufzunehmen wie Fahrzeuge der Abfallentsorgung. Die Erschließungsstraße dient auch der Andienung des Vorhabens. Die Stadt ist nach Fertigstellung der Erschließungsstraße zu entsprechender Widmung und Beschilderung der Erschließungsstraße verpflichtet.
- (3) Bestandteil der Herstellung der Erschließungsstraße ist die Anlage entsprechender Entwässerungsgräben, der Beschilderung/Markierung, der Beleuchtung und des Wegebegleitgrüns. Die Verlegung von Trinkwasser- oder Abwasserleitungen ebenso wie sonstiger Medien der Ver- und Entsorgung ist nicht Bestandteil der Herstellung der Erschließungsstraße. Die Erschließungsstraße (insbesondere Qualität der Oberflächen und der einzelnen Aufbausichten) ist nach dem Stand der Technik herzustellen. Der Vorhabenträger vereinbart in den zu erteilenden Bauaufträgen die VOB/B. Aufgrund der Vorbefassung mit dem Areal verpflichtet sich der Vorhabenträger für die Planungs- und Baubetreuungsleistungen (HOAI Leistungsphase 2-9) das Ingenieur Büro für Tiefbau Plplus, Auf dem Hohenstein 5, 61231 Bad Nauheim zu beauftragen.
- (4) Der Vorhabenträger ist verpflichtet alle Maßnahmen zur Herstellung der Erschließungsstraße durchzuführen. Dies betrifft insbesondere die erforderlichen Planungs- und Vermessungsleistungen, alle erforderlichen Bauarbeiten, ebenso wie das Einholen etwaiger Genehmigungen. Nach mangelfreier Abnahme sind Gewährleistungsansprüche an die Stadt abzutreten, die sie sodann aus eigenem Recht weiter verfolgt. Die Ausführungsplanung sowie die Leistungsverzeichnisse sind der Stadt zur Kenntnis zu geben und es ist ihre technische Zustimmung hierzu einzuholen. Die Stadt ist zu allen Baubesprechungen zwischen dem beauftragten Ingenieurbüro und den beauftragten Bauunternehmen einzuladen (bspw. wöchentliche Jour-fixe Termine).
- (5) Der Vorhabenträger ist verpflichtet auf seine Kosten durch einen geeigneten Sachverständigen vor Baubeginn den Zustand der Flächen und Einrichtungen, die sich aus dem Plan in Anlage 4.5 ergeben (siehe die Flurstücke 278/2 und 279) festzustellen. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten für die Erschließungsstraße ist eine erneute Zustandsfeststellung dieser Flächen vom Sachverständigen durchzuführen. Der Sachverständige soll hiernach feststellen, inwieweit auf den zu begutachtenden Flächen und Einrichtungen Schäden entstanden sind, die durch die Bauarbeiten für die Erschließungsstraße verursacht wurden. Die Feststellungen vor Baubeginn und nach Fertigstellung sind der Stadt jeweils unverzüglich in schriftlicher sowie in digitaler Form zu überlassen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich solche vom Sachverständigen festgestellten Schäden auf seine Kosten zu beseitigen.
- (6) Sollten bei Durchführung der Bauarbeiten Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Bundesbodenschutzgesetz, geogenen oder anthropogenen Ursprungs, auf dem Grundstück der Erschließungsstraße angetroffen werden, trägt die Stadt als Eigentümerin die durch die Bodenverunreinigung erhöhten Entsorgungskosten.
- (7) Ab Übergabe des Grundstücks für die Erschließungsstraße von der Stadt an den Vorhabenträger zur Durchführung der Bauarbeiten bis zur Abnahme nach nachfolgendem Abs. 9 trägt der Vorhabenträger die Verkehrssicherungspflicht während der Baumaßnahmen.
- (8) Der Vorhabenträger ist verpflichtet die Erschließungsstraße bis zum Beginn der Nutzungsaufnahme des Vorhabens im Sinne des § 84 Abs. 7 HBO herzustellen.
- (9) Die werkvertraglichen Abnahmen bezüglich der Herstellung der Erschließungsstraße werden vom Vorhabenträger gemeinsam mit der Stadt durchgeführt, sodass vom Vorhabenträger und der Stadt eine

gleichlautende gemeinsame Abnahmeerklärung erfolgen kann. Nach erfolgter werkvertraglicher Abnahme übergibt der Vorhabenträger die hergestellte Erschließungsstraße an die Stadt.

- (10) Die Stadt verpflichtet sich im räumlichen Bereich der Erschließungsstraße nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Vorhabenträger einen weiteren Anschluss zur Ableitung von Niederschlagswasser herzustellen.

§ 5 Kosten

Der Vorhabenträger führt das Vorhaben auf eigene Kosten aus und trägt die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung; insbesondere auch für sämtliche Vorbereitungsmaßnahmen, Planungs-, Gutachter- und Vermessungsleistungen.

§ 6 Rechtsnachfolge

- (1) Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf gemäß § 12 Abs. 5 BauGB der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der neue Vorhabenträger die Verpflichtungen aus diesem Vertrag übernommen hat und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhabens innerhalb der Fristen nach § 3 Abs. 2 gefährdet ist.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte, Pflichten und Bindungen seinem etwaigen Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen. Der Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben seinem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt dem Wechsel des Vorhabenträgers nach vorangegangenem Abs. 1 nicht zugestimmt hat.

§ 7 Kündigung

- (1) Der Vorhabenträger kann den Vertrag kündigen, wenn der in Anlage 3 enthaltene Bebauungsplan nicht bis zum 31.12.2026 in Kraft getreten ist.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag sofort kündigen, wenn über das Vermögen des Vorhabenträgers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Kündigung oder Anpassung verändern die Kostentragungsregelungen dieses Vertrags nicht. Die gesetzlichen Vorschriften über Kündigung und Anpassung, insbesondere § 60 Hess. VwVfG bleiben unberührt.

§ 8 Anspruchs- und Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt wird bemüht sein einen Bebauungsplan nach Maßgabe dieses Vertrages zur Beschlussreife zu bringen. Aus diesem Vertrag entsteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung der Stadt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung zu beschließen, keine Planungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 BauGB. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die er im Hinblick auf den Abschluss des Vertrags und die Aufstellung des Bebauungsplans tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Kündigung oder Aufhebung dieses Vertrags oder der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch im Falle einer erfolgreichen Anfechtung einer erteilten Baugenehmigung oder einer gerichtlichen Aufhebung des Bebauungsplans.

§ 9 Vertragsänderungen und Ausfertigung

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 11 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird wirksam mit dem Inkrafttreten (ordnungsgemäße Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB) der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Abweichend hiervon treten §§ 5 (Kosten), 6 (Kündigung) und 7 (Haftungsausschluss) unmittelbar mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 A-25-01 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Gut Tannenhof" im Stadtteil Anspach - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Vorlage: 20/2026

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den vorgelegten Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gut Tannenhof“ mit Stand Januar 2026 anzuerkennen.
2. mit dem Vorentwurf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
3. die Verwaltung mit der entsprechenden Durchführung zu beauftragen.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) im Bereich Digitalisierung

Vorlage: 17/2026

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 83, 88), folgende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung:

**Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung
über eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung
“Digitalisierungsbeauftragter“**

zwischen

der Stadt Kronberg, vertreten durch den Magistrat,
Katharinenstraße 7, 61476 Kronberg im Taunus

und

der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat,
Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach

und

der Stadt Usingen, vertreten durch den Magistrat,
Wilhelmjstraße 1, 61250 Usingen

Präambel

Kommunen sehen sich im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung, der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sowie der zunehmenden Bedeutung von E-Government- und KI-Anwendungen wachsenden fachlichen und organisatorischen Anforderungen gegenüber. Angesichts begrenzter personeller Ressourcen und fehlender spezialisierter Expertise in den eigenen Verwaltungen ist eine gemeinsame, strategisch ausgerichtete Steuerung der Digitalisierung erforderlich, um effiziente, medienbruchfreie Verwaltungsprozesse und zeitgemäße Serviceangebote für Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen. Durch die Einrichtung eines interkommunalen Digitalisierungsbeauftragten sollen Synergien gehoben, Fachkompetenz gebündelt sowie Wirtschaftlichkeit und Innovationsfähigkeit gesteigert und damit die Zukunftsfähigkeit der beteiligten Verwaltungen nachhaltig gestärkt werden. Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt die hierzu erforderliche Zusammenarbeit der Kommunen.

**§ 1
Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage bildet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88).

**§ 2
Gegenstand und Zweck**

Einstellung und Beschäftigung einer/eines interkommunalen Digitalisierungsbeauftragten durch die drei beteiligten Kommunen, die/der die in der Präambel beschriebenen Digitalisierungs- und Modernisierungsprozesse für alle Kommunen federführend konzipiert, steuert und umsetzt, sodass durch die Bündelung von Fachkompetenz und die Durchführung gemeinsamer Projekte Synergien genutzt, Wirtschaftlichkeit gesteigert und die Verwaltungen zukunftsfähig ausgestaltet werden.

**§ 3
Aufgaben**

Die Aufgaben des interkommunalen Digitalisierungsbeauftragten umfassen insbesondere:

- Entwicklung einer gemeinsamen Digitalisierungsstrategie
- Bestandsaufnahme und Bewertung der bestehenden IT-Systeme und Prozesse
- Auswahl, Beschaffung und Einführung geeigneter Softwarelösungen
- Steuerung externer Dienstleister und Zusammenarbeit mit Ekom21
- Analyse und Optimierung von Arbeitsabläufen, Abbau von Medienbrüchen
- Einführung moderner, ggf. KI-gestützter Anwendungen zur Effizienzsteigerung, z.B.
 - Sitzungsprotokollierung mit KI

- E-Akte
- LLMs wie ChatGPT, Copilot, Gemini
- Smart City Projekte (z.B. Lorawarn Netzwerk)
- Konzeption, Programmierung und Umsetzung digitaler Workflows und Bürgerportale (Civento und Alternativprodukte, Programmierung von KI-Agenten)
- Veränderungsprozesse und Kulturentwicklung (Change-Management)
- Planung und Durchführung von Workshops, Informationsveranstaltungen und Schulungen für Mitarbeitende.
- Monitoring von Zeit, Budget und Qualität; Berichtswesen an die Verwaltungsspitzen

Die konkrete Ausgestaltung der Aufgaben ist dabei nicht starr, sondern entwickelt sich dynamisch entlang der jeweils aktuellen Anforderungen und Prioritäten der drei Kommunen.

§ 4 Personal/Arbeitgeberfunktion

(1) Die/Der Digitalisierungsbeauftragter wird bei der Stadt Usingen eingestellt. Die dienstrechtliche Aufsicht über die persönliche Dienstführung übt der Bürgermeister der Stadt Usingen aus. Dienstrechtliche Vereinbarungen richten sich nach Usingen, sofern keine anderen Vereinbarungen zwischen den Kommunen getroffen werden. Die Amtsleitung wird durch den Haupt- und Personalleiter wahrgenommen.

(2) Die Stadt Usingen stellt eine Stelle im Stellenplan der Entgeltgruppe 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt nach dem Aufgabenprofil und Bewertung nach TVÖD-VKA.

§ 5 Organisation und Einsatz

(1) Der Dienort der/s Digitalisierungsbeauftragten sind die Rathäuser aller beteiligter Kommunen nach Vereinbarung gleichermaßen. Ein persönlicher Zugriff sollte für jede Kommune anteilig der Kostenvereinbarung möglich sein. Der Dienort richtet sich flexibel nach Bedarf und Projektlage und orientiert sich grundsätzlich an den Kostenanteilen der beteiligten Kommunen, wobei eine regelmäßige Präsenz in allen Rathäusern sowie die Möglichkeit von Homeoffice vorgesehen sind.

(2) Fachlich ist die/der Digitalisierungsbeauftragte jeder Hauptamtsleitung oder einer entsprechenden organisatorischen Stelle der beteiligten Kommunen gleichermaßen unterstellt und als Stabstelle eingerichtet.

(3) Es findet 1x Monat ein Jour-fix zwischen den beteiligten Hauptamtsleitungen und der/dem Digitalisierungsbeauftragten statt, um Aufgaben und Prioritäten zu besprechen.

(4) Alle beteiligten Kommunen verpflichten sich, die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere stellen die beteiligten Kommunen jeweils die erforderliche Hard- und Software bereit, damit ein autarker Zugang zu den jeweiligen städtischen Netzwerken möglich ist.

§ 6 Kostenausgleich

(1) Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt zum Jahresende anhand der tatsächlich angefallenen Personalkosten (inkl. Arbeitgeberanteile) gemäß Auswertung des Personalamts Usingen zuzüglich aufgebrachtener Reisekosten, Fortbildungskosten und sonstiger direkter Personalkosten. Für den organisatorischen Aufwand im Personalamt Usingen wird eine Kostenpauschale in Höhe von 1% des Bruttojahresgehalts in Abrechnung gebracht, eine weitere Abrechnung von Sachkosten oder Gemeinkosten findet nicht statt.

(2) Der Kostenanteil wird wie folgt vereinbart:

- Kronberg 40 %
- Neu-Anspach 20 %
- Usingen 40 %

(3) Die für die Zusammenarbeit zu generierende Fördermittel beim Land Hessen werden durch die Stadt Usingen vereinnahmt und gegen die angefallenen Personalkosten nach Abs. 1 verrechnet.

§ 7 Haftung

Die Stadt Usingen haftet nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht wird.

§ 8 Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2031 und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern die Vereinbarung nicht bis zum 30.06. vor Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Der einseitige Austritt einer Kommune ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende möglich. Die Kommune verliert damit den Anspruch auf Fördermittel bzw. ist zur Rückzahlung der in Gänze erhaltenen Fördermittel verpflichtet.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlungen mit der Unterzeichnung durch die Beteiligten in Kraft. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß § 26 Absatz 2 KGG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und können durch den Magistrat der beteiligten Kommunen erfolgen, sofern sie die wesentlichen Inhalte nicht berühren.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Hierzu wird der jeweilige Magistrat ermächtigt.

Des Weiteren wird der Magistrat ermächtigt, ggf. geringfügige Änderungen und redaktionelle Anpassungen an der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung vorzunehmen.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Punkte mit Aussprache

4.1 Novelle des Baugesetzbuches - "Bau-Turbo" Hier: Vorläufiger Beschluss zum Zustimmungsverfahren nach § 36a BauGB Vorlage: 50/2026

Bürgermeister Birger Strutz führt aus, der Bau-Turbo sei ja für Hessen eine neue Verordnung, die das Bauen in gewissen Bereichen beschleunigen soll. Deswegen heiße er ja auch Turbo. Man habe jetzt eine Sitzungspause. Das heiße nicht, dass das Parlament und auch die Ausschüsse bis zum Juni nicht jederzeit zusammengerufen werden können. Aber man habe überlegt, dass man diesen Beschluss vorlegt, damit die Verwaltung, sprich der Magistrat, an diesen Themen arbeiten könne. Man wisse nicht, wie viele Bau-Turbo-Anträge eintreffen werden. Man wisse jetzt, dass die Bauaufsicht des Hochtaunuskreises genau definiert, ob ein Antrag unter den Bau-Turbo falle oder nicht. Wenn die Stadt den Antrag reinbekomme, habe man drei Monate Zeit, darauf zu

reagieren. Reagiere die Stadt nicht, gilt dieser Bauantrag automatisch als genehmigt. Man sei sich im Magistrat auch darüber bewusst, dass man in Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Form von B-Plänen eingreifen könnte. Von daher sollte dieser Beschluss heute Abend gefasst werden, den Magistrat bis zur ersten StaV-Sitzung im Juni zu legitimieren. Weiter könne er berichten, dass man intern einen Arbeitskreis bilden wird, der aus den Technischen Diensten, also Erschließung und Umwelt und dem Bauamt und seiner Person bestehen wird, der die eingehenden Bau-Turbo-Anträge im Vorfeld beraten werde und daraus dann die entsprechenden Vorlagen für den Magistrat fertigen werde. Zum Zweiten habe man besprochen, dass man informieren muss. Man müsse die Bau-Turbo-Anträge auflisten, die die Stadt erreicht hat und man müsse auch informieren, wie der Magistrat letzten Endes damit umgegangen ist, damit die Stadtverordnetenversammlung weiß, in welchem B-Plan-Gebiet wurde was getan im Rahmen des Bau-Turbos. Und er wolle es jetzt nicht Vorratsbeschluss nennen, sondern er möchte es einen guten Beschluss nennen, um bis zur ersten StaV-Sitzung im Juni, dann lege man etwas Neues vor, bis man weiß, welche Handlungsempfehlung gibt es vom Land und werde daraus eine neue Vorlage für den Juni formulieren und wieder in die Stadtverordnetenversammlung mit diesem Thema zurückkehren, wie man dann damit verfahren werde.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp bedankt sich für die erläuternden Worte des Bürgermeisters. Grundsätzlich begrüße es die SPD-Fraktion, dass dieser Bau-Turbo kommt. Sicherlich ein Mittel zum Bürokratieabbau. Gleichzeitig aus Sicht der Kommune, glaubt er, und das habe der Bürgermeister ja auch erläutert, muss man sich klar machen, dass hier eigentlich ein Paradigmenwechsel im Baurecht stattfindet, weg von B-Plänen, die maßgeblich sind, hin zu Einzelfallentscheidungen. Das sei sicherlich etwas, was auf Dauer ein Problem werden könnte in zweierlei Hinsicht. Zum einen könnte durch eine Vielzahl an Ausnahmeentscheidungen ein Bebauungsplan funktionslos werden und auf der anderen Seite könnte sich der Maßstab für den berühmten und schon oft diskutierten 34 BauGB auf Dauer durch Einzelfallentscheidungen ändern. Insofern seien das beides Argumente, weswegen er schon sage, dass man auf Dauer sich überlegen wird, ob das beim Magistrat angesiedelt ist, weil die Art und Weise, wie man Baupolitik hier in der Stadt mache, eben wegkommen wird von Bebauungsplänen, sondern dass am Ende das sein wird, was maßgeblich ist. Und das gehöre wahrscheinlich doch in die öffentliche Debatte. Gleichwohl halte er das für richtig, was in der Vorlage steht, weil man habe dazwischen die Wahl. Es mache keinen Sinn, da irgendwelche Sondersitzungen der Stadtverordnetenversammlungen einzubauen. Ihm seien allerdings zwei Ergänzungen zum Beschlussvorschlag wichtig. Das Erste ist, der Bürgermeister habe ja vorgetragen, das findet er auch gut, dass bis zum 25.06. eine Entscheidung herbeigeführt werden soll. Das stehe allerdings nicht im Beschlusstext und deshalb hätte er es gerne ausdrücklich mit aufgenommen, dass es sich hierbei um eine befristete Übertragung der Aufgabe, nämlich befristet bis zum 25. Juni 2026 handelt. Das könne man in die Nummer 1 und 2 ja einfach integrieren, dass man sagt, vorläufig bis zur Fassung oder vorläufig befristet bis zur Fassung des Grundsatzbeschlusses am 25. Juni 2026 auf den Magistrat zu übertragen in Ziffer 1 und in Ziffer 2 eine Entscheidung nach 246e bis zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses oder befristet bis zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses am 25. Juni 2026 und so weiter und so fort. Dann sei es ausdrücklich drin. Und das Zweite ist, was er auch beantragt, dass man den Beschluss um eine Ziffer 3 ergänzt, dass die Befristung unter der Maßgabe erteilt wird, dass der Magistrat von der in Paragraph 36a Absatz 2 Satz 1 BauGB vorgesehenen Bürgerbeteiligung bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung Gebrauch macht. Das hat der Gesetzgeber bewusst vorgesehen, um auch zu schnelle Entscheidungen dort zu verhindern. Und man kenne ja alle die unliebsamen Diskussionen, die man um diverse Bauprojekte in der Vergangenheit hatte, die ausschließlich im Magistrat waren, Stichwort Feldbergstraße und anderes. Und deshalb wäre es sinnvoll, wenn das dort mit aufgenommen wird und eine Beteiligung der Öffentlichkeit in dem dort im Gesetz vorgesehenen Rahmen, dann ist es immer noch schnell, stattfindet. Das würde er bitten, unter Punkt 3 zu beschließen.

Bürgermeister Birger Strutz erwidert, eine Bürgerbeteiligung im Rahmen des Bau-Turbos schaffe man zeitlich definitiv nicht. Das werde nichts.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN bedankt sich auch für die erläuternden Worte von Bürgermeister Strutz. Das waren tatsächlich Fragen, die auch bei den internen Beratungen aufgekommen sind. Die seien jetzt nun soweit geklärt. Man hätte trotzdem gerne auch diese Befristung dieser Vereinbarung bis zum 25.06.26 vorgenommen.

b-now-Fraktionsvorsitzender Christian Holm denkt, das Gesetz sei in der Intention und Konsequenz richtig. Es müsse schneller gehen. Der b-now-Fraktion falle einfach nur auf, wenn die normale Post zu langsam ist, fügt man halt Expressbriefe ein, statt das Problem am Kern zu lösen. Da könne der Bürgermeister und die Verwaltung nichts tun. Aber früher oder später müsse auch die Bundesgesetzgebung klar sein. Also das Baurecht sei so komplex geworden, dass ohne einen promovierten Architekten und Bauplaner zu haben, niemand mehr bauen kann. Also man baue sich langsam in eine Schlucht hinein, die man nicht mehr verlassen könne.

Stadtverordneter Dr. Kevin Kulp möchte dem Bürgermeister widersprechen. Es sei sehr wünschenswert, das habe übrigens auch der Hessische Gesetzgeber bei Umsetzung der Hessischen Bauordnung vorgesehen. Paragraph 65 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung sehe genau das vor, dass die Frist in dem Fall verlängert werden kann, sodass dann die Fiktion, wie sie im Paragraph 36a BauGB vorgesehen ist, nicht nach drei Monaten, sondern nach vier Monaten eintrete. Das wäre dann einfach eine von der Verwaltungsseite vorgenommene Fristverlängerung, wie sie auch in anderen Fällen möglich und der Fall ist. Also umsetzbar sei es schon. Und der Hessische Gesetzgeber, habe es in seiner Umsetzung des Bau-Turbos in der Hessischen Bauordnung auch explizit vorgesehen. Darum fände er das ganz gut, wenn man es auch beschließt.

CDU-Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz könne für ihre Fraktion ankündigen, und das mache sie bevor sie sage, dass sie mit diesem Beschlussvorschlag grundsätzlich oder ihre Fraktion sehr zufrieden sei, weil er eine Lücke schließt, die entstanden ist dadurch, dass Baumaßnahmen schon losgetreten werden, bevor ein Grundsatzbeschluss gefasst werden konnte. Und insofern begrüßt es ihre Fraktion sehr. Sie könne ankündigen, die CDU-Fraktion geht mit der Befristung in den Punkten 1 und 2 mit. Und bei dem Punkt 3 werde die CDU-Fraktion nicht mitgehen, weil man dadurch genau das, was Bau-Turbo sein soll, nämlich eine Beschleunigung, konterkariere. Und zusätzlich Verwaltungsmitarbeiter darin binde, Tätigkeiten rund um die Entscheidung, aber nicht für die Entscheidung auszuführen.

Bürgermeister Birger Strutz möchte dazu noch ausführen, wenn in der Verwaltung Bauanträge ankommen, vielleicht im Paragraph 34 und als Bau-Turbo, die eine Bebauung mit, er übertreibe jetzt bewusst, sechsgeschossig vorsehe, dann werde man damit mit Sicherheit auch nicht in die Stadtverordnetenversammlung kommen und bitten, eine Sondersitzung einzuberufen. Er glaubt, da werde der Magistrat auch von seiner Seite aus ablehnen, wenn es sich auch nicht mehr einfügt im Paragraph 34. Und er gehe auch nicht von einer Flut aus, die die Verwaltung da jetzt erreicht. Und wenn man im Juni beschließt, man möchte den Bau-Turbo in der Stadtverordnetenversammlung haben, dann habe man Sondersitzungen im Bauausschuss und Sondersitzungen in der Stadtverordnetenversammlung. Das sei dann die Konsequenz.

Stadtverordneter Dr. Kevin Kulp wiederholt, die grundsätzliche Übertragung bis zum Juni auf den Magistrat halte er für richtig. Insofern setze man sich nicht in Widerspruch. Was er grundsätzlich sagen wolle, warum er auch diesen Antrag stellt, man hatte hier in Neu-Anspach mehrfach Diskussionen und er erinnert durchaus an massiv aufgeheizte Diskussionen, wo sich Bürger unzureichend abgeholt gefühlt haben. Man setze, wenn man das jetzt so beschließt, sämtliche Öffentlichkeitsbeteiligungen auf das Spiel. Dann fühlen sich noch mehr Leute nicht mit abgeholt. Er wisse nicht, ob der Magistrat dann sozusagen diesen Unmut gesammelt auf sich ziehen mag. Er meint, das waren ja auch in der Vergangenheit durchaus Projekte, wo man vielleicht in der ersten Diskussion, er bleibe einfach mal ganz frech beim Thema Feldbergstraße, wahrscheinlich dachte, naja gut, passt schon irgendwie und dann kam der ganz große Sturm. Insofern rede man ja nicht unbedingt von den sechsgeschossigen Häusern wie Bürgermeister Strutz im Beitrag vorher. Da glaube er und traue er auch dem Magistrat, dass er das nicht genehmigt. Aber in solchen Fällen, glaubt er, werde das dann doch ganz schnell ein zweischneidiges Schwert dauerhaft auf solche Beteiligungsprozesse der Bürgerschaft, die wichtig sind und die auch den Entscheidungsprozess hier immer geprägt haben, zu verzichten. Darum werbe er nochmal dafür, das durchaus mitzunehmen. Aufgrund der besonderen Vergangenheit, die man in Neu-Anspach hat und hatte.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino führt aus, es wissen sicher alle, dass man zunächst einmal über dreieinhalb Monate spreche und die man dann nutzen muss, auch mit den Erfahrungen, die man hier sammelt. Er hoffe wirklich, dass Verwaltung und Magistrat sehr sorgsam mit dieser Verantwortung umgehen. Und was man andernorts sammele, das wird auch in Hessen entsprechend zusammengetragen werden, sodass man da etwas schlauer sein wird. Also man rede über dreieinhalb Monate jetzt erst einmal.

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper von der FWG-UBN-Fraktion müsse sich den Ausführungen des Vorsitzenden anschließen. Das war das, was sie jetzt sagen wollte. Man rede jetzt über ein Zeitfenster und zerrede schon wieder im Vorfeld alles. Es sei ein neuer Weg, den man gehen will. Da werden auch Sachen kommen, die man heute nicht weiß. Ihre Fraktion werde dem heute zustimmen. Den Änderungen werde man sich anschließen mit der Befristung, aber den Rest lehne man ab. Und ansonsten sei die Vorlage okay und man gehe das an. Und das neue Parlament werde es dann schon richten.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino erklärt, er lasse zunächst abstimmen, wenn kein Widerspruch kommt, über die zwei Vorschläge der SPD bezüglich des Absatzes 1 und 2, wo auf die Befristung hingewiesen wird. Danach lasse er abstimmen über den Antrag, das Einführen einer Ziffer 3, dass man eben die Befristung mit der Maßgabe erteilt, dass die Bürgerbeteiligung entsprechend berücksichtigt wird. Sicherheitshalber lasse er dann, weil das ja nun mal wirklich eine bedeutsame Beschlussfassung ist, noch einmal über den gesamten Beschlussvorschlag abstimmen. Er ruft zur Abstimmung.

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Ziffern 1 und 2 des Beschlusses um die Passage „vorläufig befristet bis zum 25.06.2026“ zu ergänzen.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, unter Ziffer 3 zu ergänzen, dass die Befristung bis zum 25.06.2026 unter der Maßgabe erteilt wird, dass der Magistrat von der in Paragraph 36a Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Bürgerbeteiligung bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung Gebrauch macht.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Entscheidung der Stadt nach § 36a BauGB zur Anwendung der §§ 31 Abs. 3 und 34 Abs. 3b BauGB vorläufig befristet bis zum 25.06.2026 auf den Magistrat zu übertragen.

2. eine Entscheidung nach § 246e BauGB vorläufig befristet bis zum 25.06.2026 zur Anwendung des „Bau-Turbos“ auszuschließen.

Die Stadtverordnetenversammlung erhält zur Sitzung am 25.06.2026 eine Aufstellung der Entscheidungen des Magistrats zu den Bau-Turbo-Anträgen.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.2 Kindertagesstätte VzF Taunusstraße
Abschluss eines Vertrages über den Betrieb und die Förderung der Kindertagesstätte
– Kindertagesstättenbetriebsvertrag
Vorlage: 27/2026

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper verlässt wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Für den Sozialausschuss berichtet die stellvertretende Ausschussvorsitzende Judith Rahner. Bei den Tagesordnungspunkten betreffend den Einrichtungen des VzF Taunus habe man im Sozialausschuss keine Abweichungen gegenüber der Beschlussvorlage beschlossen.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer möchte an dieser Stelle in aller Deutlichkeit festhalten, es war richtig und verantwortungsvoll, die Verträge mit dem freien Träger nicht zu kündigen. Wer auf Konfrontation gesetzt hätte, hätte Vertrauen verspielt, bewährte Strukturen unnötig beschädigt. Stattdessen wurde der Weg des Dialogs und der Sacharbeit gewählt. Und genau dieser Weg hat sich als tragfähig erwiesen. Der ausdrückliche Dank gelte der Verwaltung und dem Bürgermeister. Das hohe Engagement, die intensive Abstimmung und die zahlreichen zusätzlichen Arbeitsstunden verdienen Anerkennung. Das vorliegende Ergebnis sei kein Zufallsprodukt, sondern ein Ausdruck einer konsequenten und lösungsorientierten Arbeit. Mit dem neuen Vertragswerk liege nun ein Modell vor, das Maßstäbe setzt. Die klare Trennung von Gebäude und Betreuung Sorge nicht nur für Transparenz, sondern schaffe endlich eine belastbare Grundlage für Vergleichbarkeit und faire Entscheidung. Damit werde eine Struktur etabliert, die langfristig trägt und Diskussion versachlicht. Gerade deshalb erwarte man, dass dieses Modell ohne Wenn und Aber auch für die städtischen Kindergärten übertragen wird. Wer Transparenz, Gleichbehandlung fordert, muss sie auch konsequent umsetzen. Unterschiedliche Maßstäbe für freie und städtische Einrichtungen wären weder sachlich gerechtfertigt noch politisch vermittelbar. Zugleich stärke die neue Vertragsgestaltung die freien Träger in ihrer Eigenständigkeit. Sie erhalten den notwendigen Spielraum, ihre pädagogischen Konzepte weiterzuentwickeln und ihr Profil zu schärfen. Das sei kein Nebeneffekt, sondern ein zentrales Ziel. Vielfalt sichern, Qualität fördern und Verantwortung partnerschaftlich teilen. Man habe sich für den richtigen Weg entschieden. Jetzt Sorge man gemeinsam dafür, dass er konsequent weitergegangen wird.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp erklärt, er wollte sich eigentlich gar nicht mehr dazu zu Wort melden, da der Kollege Fleischer jetzt ein paar seltsame Dinge gesagt habe, will er es doch noch mal tun. Er gibt dem Kollegen Fleischer in zwei Dingen Recht, nämlich, dass er gesagt hat, das schafft Transparenz, ja, und es beendet unleidige Diskussionen, auch ja. Er glaube, das sind zwei ganz wichtige Punkte und darum werde die SPD-Fraktion den Verträgen selbstverständlich auch zustimmen, weil sie einen Fortschritt sowohl in der Debatte, die man hier über Jahre hinweg geführt hat, als auch in der Verständlichkeit von Verträgen, die die Stadt mit Dritten abgeschlossen hat, bringen, die dringend notwendig ist. Ob die FWG-UBN-Fraktion in der Konsequenz überhaupt verstanden hat, was man beschließen möchte, lässt so ein bisschen zweifeln, wenn sie behauptet, das wäre ein Modell, was man auf die städtischen KITAS übertragen könnte. Man beschliesse hier über die Ausnahme, die städtischen KITAS sind die Regel, das könne man gar nicht auf städtische KITAS übertragen, das ist ein Vertragswerk mit einem Dritten. Also insofern mach das eigentlich keinen Sinn, was der Kollege Fleischer dann weiter dazu ausgeführt hat. Das Zweite, wo er dem Kollegen Fleischer doch sehr gerne widersprechen würde, da könne sich die CDU-Fraktion jetzt nochmals lauthals freuen, ist der Punkt, dass gesagt wurde, dass man hier eine konzise Hinführung zu dieser Lösung gehabt hätte. Das Gegenteil sei der Fall. Er erinnere gerne daran, dass sowohl die Kollegen von der b-now, von der FDP als auch die SPD schon seit Jahren darauf hingewiesen haben, dass man ein Transparenzproblem habe, dass die Verträge nicht für die Stadt vorteilhaft sind. Und das wurde hier mehrheitlich immer bekämpft und abgelehnt, bis ein Gutachten des Rechnungsprüfungsamtes vorlag und genau das bestätigt hat. Hätte man schon vorher darauf gehört, hätte man dieses Ergebnis schneller herbeiführen können. Und er wisse, dass der Kollege Kraft sich wahrscheinlich gleich melden wird und fragt, warum habe es die SPD nicht selber gemacht. Er nehme es mal gleich vorweg und möchte es auch hier nochmal hinterlegen, dafür gab es auch unter dem ehemaligen Bürgermeister nie eine Mehrheit. Insofern sei Bürgermeister Strutz der Erste, der dafür eine Mehrheit hat und der es umgesetzt hat, der es auch gut umgesetzt hat. Das möchte er überhaupt nicht sozusagen wegnehmen. Das sei eine gute Lösung für die Stadt Neu-Anspach. Aber das Bild in den Raum zu stellen, als sei man also jetzt schon immer stringent an dieser Lösung interessiert gewesen, gerade die FWG-UBN-Fraktion, also das sei mit Blick auf die letzten Debatten der letzten sechs Jahre absurd.

Regina Schirner, Fraktionsvorsitzende Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, möchte jetzt hier nichts zerreden. Ja, man hatte und da waren sich, glaubt sie, alle einig, ein Transparenzproblem mit den Verträgen und mit den Abrechnungen der freien Träger. Ja, und es habe jetzt etwas länger gedauert, dass man jetzt zu hoffentlich guten Verträgen gekommen ist, so wie ihrer Fraktion zugetragen wurde, seien alle Seiten damit einverstanden und können gut damit leben. Und ihre Fraktion sei froh, dass man, und das habe man auch immer betont als Grüne, aus nicht gekündigten Verträgen heraus verhandelt hat. Das war immer das, was ihre Fraktion gesagt hat, was man wollte. Man führe Verhandlungen, man versuche, was zu verändern, aber es könne nicht sein, dass Verträge erst gekündigt werden und dann geschaut wird, was passiert, sondern andersrum, man verhandelt die Verträge neu aus ungekündigten Verträgen.

Stadtverordneter Uwe Kraft von der CDU-Fraktion spricht zunächst das Verbindende an. Die CDU-Fraktion werde heute Abend den Tagesordnungspunkten 4.2 bis 4.9 zustimmen. Das sei die eine Seite. Jetzt habe er den Ball zugeworfen bekommen und er wäre ja verrückt, wenn er es nicht aufnehmen würde. Der Kollege Dr. Kulp habe ja heute selbst gesagt, woran es lag, aber die Wahrheit sehe anders aus. Trifft es zu, dass der damalige Bürgermeister, SPD-Mitglied, gesagt hat, dieses heiße Eisen packe ich nicht an. Zitat Ende. Und deshalb verbinde die CDU-Fraktion das heutige Ergebnis ebenfalls mit einem Dank. Nämlich mit einem Dank an Bürgermeister Birger Strutz, der hier in die Gremien kam und gesagt hat, so, man habe hier Abrechnungen sowohl von der Kirche wie auch vom VzF, die sind für die Verwaltung nicht nachvollziehbar. Und deshalb müssen diese geprüft werden. Und dann kam das Rechnungsprüfungsamt ins Spiel. Aber nicht etwa auf Initiative von der SPD, schon gar nicht auf Initiative des damaligen Bürgermeisters, der dieses heiße Eisen im Verhältnis zum Birger Strutz nicht anpacken wollte. Deshalb Dank an Strutz, Dank ans Rechnungsprüfungsamt und Dank an die Verwaltung und Dank auch an den Vertragspartner VzF, dass er sich trotz sämtlicher Unkenrufe und Beschuldigungen öffentlicher Natur zu diesem Ergebnis gemeinsam kooperativ hat hinreißen lassen. Denn es sei in der Tat so, da müsse er den Kolleginnen von den Grünen recht geben, hätte man die Verträge gekündigt, hätte es zu einer Verhärtung der Fronten geführt. Diese Verhärtung der Fronten hätte nicht dazu geführt, dass man dieses Ergebnis heute Abend auf dem Tisch hätte. Und deshalb auch Dank an den VzF. Und was die andere Äußerung angehe, maße er sich nicht an, zu urteilen, wie Fraktionen zu welchem Ergebnis kommen und spreche denen die Kompetenz ab, weil dies gehört sich nicht, das sei schlechter parlamentarischer Stil.

Stadtverordneter Josip Mihaljevic von der CDU-Fraktion möchte jetzt nicht weit in die Vergangenheit reisen, über Zeiten, wo ein ehemaliger Bürgermeister verpasst hat, die Sache anzugehen, sondern er möchte in den Dezember blicken, das sei gar nicht mal so lange her. Der Kollege Dr. Kulp habe gerade gesagt, man habe Zeit verloren, wo man diese Verträge habe nicht schließen können. Und da möchte er daran erinnern, dass es einen genialen Vorschlag von der Verwaltung gab, die Kündigungsfrist zu verkürzen, so dass man die Verträge noch

rückwirkend zum 1.1.2026 schließen konnte. Das Bündnis Kevin Kulp, was sich hier gerne als SPD bezeichnet, hat dagegen gestimmt. Das hätte die Folge gehabt, dann man die Verträge erst zum 1.1.2027 hätte abschließen können. Da rede man über Fakten, wo man ein Jahr verloren hätte, wo man einen sechsstelligen Betrag hätte mehr zahlen müssen.

b-now-Fraktionsvorsitzender Christian Holm denkt, man sei sich einig, dass man einen hervorragenden neuen Status hat und der Bürgermeister eine sehr gute Verhandlung geführt hat. Andererseits sei man sich auch einig, dass man jetzt Haushaltsdebatten, wie man sie in den letzten zehn Jahren geführt hat, mit extremen Diskussionen, Faktenfindungen, wo über alle Träger hinweg die Vergleichbarkeit nicht existierte, dass das gelöst ist. Insofern freue er sich mit dem Blick nach vorne gerichtet, dass man jetzt einen Status habe, der funktioniert. Man sollte aber nicht vergessen, in den letzten zehn Jahren, in der gesamten Zeit, während seine Fraktion im Parlament saß, war das ein Thema, was permanent hochkochte. Also das war nicht immer Friede Freude Eierkuchen, aber trotzdem, man habe jetzt ein super Ergebnis, das gut ist. Und vor allem hier gelte es, dass die Verwaltung einen Top-Job gemacht hat, das dürfe man auch gerne mal hervorheben.

Stadtverordnete Judith Rahner von der SPD-Fraktion habe jetzt tatsächlich gar keinen so inhaltlichen Beitrag, sondern vielleicht nochmal anknüpfend an das, was man ganz zu Anfang der Sitzung hatte und über Respekt und auch vor dem Ehrenamt und vor den Leuten, die hier sitzen. Sie müsse sagen, sie findet es ein bisschen schade, dass zu ihrer voraussichtlich erstmal letzten Stadtverordnetenversammlung nochmal so ein Lowlight dazu komme, im Gegensatz zu den Highlights, die es sicherlich auch gab, nämlich hier eine Fraktion als Bündnis Kevin Kulp zu bezeichnen. Das wäre eventuell auch mal eine Rüge wert an der Stelle. Wer große Worte schwingt, die auch richtig sind, über Respekt gegenüber den Kollegen und Kolleginnen spricht, der könnte ja vielleicht auch mal dafür sorgen, dass die eigene Fraktion das dann auch lebt.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino erwidert direkt auf den Beitrag der Kollegin Rahner: Wenn Sie wieder ins Parlament kommen sollten, dann befassen Sie sich bitte mit der Geschäftsordnung, denn ich habe das jetzt nicht als Rüge an der Sitzungsleitung aufgefasst, sonst müsste ich Sie rügen. Und schauen Sie, ach schauen Sie, wir sind kein Streichelzoo und kein Ponyhof, gerade Ihr Sitznachbar ist ja ein Meister des geschliffenen Wortes und da hat er auch schon ein paar Spitzen hier abgesetzt in Richtung FWG vorhin wieder. Das ist alles noch machbar und auch das, was die CDU gesagt hat, das ist alles noch machbar. Überlassen Sie es mir, wann ich rüge und vielleicht sehen wir uns ja wieder.

Stadtverordneter Günter Siats von der SPD-Fraktion schlägt aber genau da jetzt auch nochmal rein, weil das sei heute Abend seine letzte Sitzung und sowas habe er auch bisher noch nicht erlebt. Er fühle sich als SPD hier verunglimpft, man sei kein Wahlverein Kulp, sondern man ist die SPD und die CDU möchte auch nicht so behandelt werden und er findet es eine Unverschämtheit und er hätte es erwartet, dass der Vorsitzende diesbezüglich das ein bisschen zurückweist. Das habe er in seiner gesamten Zeit, seit 1981 sei er hier Mitglied, das habe er bisher noch nicht gehört, sowas. Und er findet das eine Unverschämtheit, das muss er ganz deutlich sagen, das war nicht in Ordnung. Und deswegen rege er sich auch auf.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino verweist auf das, was er zuvor gesagt habe. Und in Zukunft, das sage er jetzt auch, egal wer dann die Sitzungen hier leitet, das geht nicht, dann stellen die betroffenen Stadtverordneten bitte einen Antrag zur Geschäftsordnung, dann tritt der Ältestenrat zusammen, da wird das dann geklärt. Aber man diskutiere hier nicht über Sitzungsfragen. Das wäre genau so, als ob auf dem Fußballplatz die Leute einen Kreis bilden und mit dem Schiedsrichter diskutieren, was er zu tun und zu lassen hat. Also er sage das jetzt wirklich ganz entspannt, weil es die letzte Sitzung ist. Man habe über fünf Jahre, wie er meint, sehr konstruktiv zusammengearbeitet, auch teilweise gekämpft. Insofern will er das jetzt hier nicht beenden, oder nicht so enden lassen, aber wenn, dann sollte man sich in Ruhe darüber noch einmal verständigen. Er ruft zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei Stadtverordnete Karin Birk-Lemper wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen nicht im Sitzungsraum anwesend ist, den nachfolgenden Kindertagesstättenbetriebsvertrag rückwirkend zum 01.01.2026 mit dem Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung Taunus e.V., Adenauerallee 18, 61440 Oberursel:

Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Kindertagesstätte VzF Taunusstraße

Zwischen

der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung Taunus e. V.,
vertreten durch den Vorstand, Adenauerallee 18, 61440 Oberursel

- nachfolgend „Träger“ genannt –
- Stadt und Träger zusammen „Parteien“ -

wird folgender

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

vereinbart:

Präambel

Die Stadt und der Träger schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes und angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das lokale Gemeinwesen offenes Angebot des freien Trägers. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Die geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Vertragsgegenstand und Betreuungsleistungen

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb und die anteilige Finanzierung der Kindertagesstätte VzF Taunusstraße, Taunusstraße 32 - 34, 61267 Neu-Anspach („KiTa“) durch einen Zuschuss der Stadt.
- (2) Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und besitzt eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII. Die KiTa verfügt über folgende Betreuungsgruppen:

	Gruppendifinition	Altersstruktur
1	Regelgruppe	3 Jahre bis zur Einschulung
2	Regelgruppe	3 Jahre bis zur Einschulung
3	Altersübergreifende Gruppe	12 Monate bis zur Einschulung
4	Altersübergreifende Gruppe	12 Monate bis zur Einschulung

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und des Betreuungsangebots ist zuvor mit der Stadt schriftlich zu vereinbaren. Die Änderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII soll den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.

- (3) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).
- (4) Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die Stadt vor der Aufnahme zu informieren und die jeweils gültige „Rahmenvereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ zwischen den kommunalen Spitzenverbänden Hessens und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen („Rahmenvereinbarung Integration“) zu beachten.
- (5) In der KiTa werden täglich ein Mittagessen und gegebenenfalls Zwischenmahlzeiten angeboten.
- (6) Die Stadt ist Grundeigentümerin der Liegenschaft, Taunusstraße 32 - 34, 61267 Neu-Anspach und der darauf errichteten Anlagen. Die Überlassung des Grundstücks einschließlich Inventar und das dazugehörige Außengelände ist im Einzelnen durch einen gesonderten Vertrag geregelt.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahme

- (1) Der Träger legt die Aufnahmekriterien unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen fest und legt sie gegenüber der Stadt (Fachbereich Familie, Sport und Kultur) offen. Der Träger verpflichtet sich, Kinder mit Erstwohnsitz in Neu-Anspach aufzunehmen. Die Stadt empfiehlt für die Anmeldung das Onlineportal „webkita“ und unterstützt den Träger bei der Nutzung dieses Onlineportals.
- (2) Kinder mit erstem Wohnsitz außerhalb von Neu-Anspach dürfen nur ausnahmsweise mit vorheriger Zustimmung der Stadt und vorliegender Kostenübernahme durch die Wohnortkommune aufgenommen werden. Eine Zustimmung der Stadt ist zudem erforderlich, wenn der erste Wohnsitz während der Betreuungszeit in eine andere Kommune verlegt wird. Auch hierfür muss eine Erklärung zur Kostenübernahme durch die Wohnortkommune vorliegen.
- (3) Der Träger hat bei Bekanntwerden des Erstwohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug aus Neu-Anspach erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können.
- (5) Der Träger teilt der Stadt jeweils bis zum 10. eines Monats die Anzahl, den Namen, die Geburtsdaten und die Anschrift des Erstwohnsitzes der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden.
- (6) Zur Weiterleitung der Landesfreistellung für Kita-Kinder über drei Jahren bis zur Einschulung werden die Listen gemäß Ziffer (5) verwendet. Die Stadt veranlasst die halbjährliche Weiterleitung.

§ 3 Angestellte des Trägers

- (1) Der Träger ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung.
- (3) Der Träger meldet der Stadt bis zum 10.03. eines Jahres anhand einer Übersicht den Personalstand aller in der Kita tätigen Personen zum 01.03. mit Angabe der Wochenstunden, der Eingruppierung sowie der Funktion (z. B. Fachkraft, Unterstützungskraft, Hauswirtschaftskraft, Auszubildende, FSJ, Praktikanten usw.).
- (4) Erfolgt eine Kündigung des Vertrages durch die Stadt, tritt diese gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte in die Rechtsnachfolge des Trägers als Arbeitgeber ein.

§ 4 Beirat

- (1) Im Beirat des Trägers erhält die Stadt zwei Sitze. Als städtische Vertreter sind Personen ausgeschlossen, die bei einem anderen freien oder öffentlichen Träger einer Tageseinrichtung für Kinder in Neu-Anspach beschäftigt ist.
- (2) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind der Stadt unverzüglich zu übermitteln.

§ 5 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Stadt fördert die Betreuung von Kindern mit Erstwohnsitz in Neu-Anspach. Die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz außerhalb von Neu-Anspach (auswärtige Kinder) wird ausnahmsweise gefördert, wenn
- der Platz nicht mit einem Kind aus der Kommune belegt werden konnte und
 - die Zustimmung der Stadt Neu-Anspach vorliegt sowie von der Stadt vor Aufnahme des Kindes eine Kostenausgleichszusage der Kommune des Erstwohnsitzes vorliegt.

Die Förderung für die Betreuung auswärtiger Kinder erfolgt in Höhe des Ausgleichsbetrages. Wechselt ein Kind den Erstwohnsitz außerhalb von Neu-Anspach in eine andere externe Stadt oder Gemeinde erlischt das Anrecht auf den Platz. Eine weitere Förderung erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung durch die Stadt. Weiter ist eine Kostenausgleichszusage der Kommune des neuen Erstwohnsitzes erforderlich.

- (2) Die Betriebskosten umfassen die Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb der KiTa. Soweit die Betriebskosten nicht durch Elternbeiträge, Zuschüsse oder anderweitige Kostenbeteiligung durch Dritte gedeckt sind, erhält der Träger von der Stadt einen Zuschuss durch eine Festgeldförderung. Die Stadt empfiehlt, die Elternbeiträge in Anlehnung an die jeweils aktuelle Fassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt zu bemessen.
- (3) Die Stadt zahlt als Festgeldförderung für jedes förderfähige Kind einen Festbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

Für jedes betreute Kind werden

- die sich aus Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert ergebenden Fachkraftstunden berechnet. Diese werden um den für Ausfallzeiten vorgesehenen Prozentsatz (derzeit 22 %) erhöht. Aus den Fachkraftstunden inklusive Ausfallzeiten werden die Zeiten für Leitungsaufgaben anhand des dafür vorgesehenen Prozentsatzes (derzeit 20 %) berechnet.
- die aus den berechneten Fachkraft-/Leitungskraftstunden resultierenden Kosten unter Anwendung der Personalkostentabelle des Landes Hessen wie folgt berechnet:
 - Fachkräfte: Kosten der Entgeltgruppe S8a inkl. 15 % Gemeinkostenzuschlag; auf den Betrag werden 10 % für Arbeitsplatzkosten aufgeschlagen.
 - Leitungskräfte: wie vorstehend für den Durchschnitt der Entgeltgruppen S15 und S17.
- die Kosten für die im Falle eines erhöhten Förderbedarfs eines Kindes (Integrationsplatz) benötigten zusätzlichen Fachkraftstunden (inklusive Zuschlag für Ausfallzeiten) wie vorstehend für die Entgeltgruppe S8b berechnet. Weiter zahlt die Stadt für die Gruppen, in denen Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf betreut werden und deren Anteil in der Gruppe mindestens 15 % aller betreuten Kinder beträgt (die Rahmenvereinbarung zur Integration ist zu beachten) pro Gruppe einen Festbetragszuschuss in Höhe von jährlich 10.000,00 € Grundlage für die Zuschussberechnung bildet die Differenz zwischen den Entgeltgruppen S8a und S8b. Die Anzahl der bezuschussten Gruppen wird auf zwei begrenzt. Sollten tarifvertragliche Änderungen oder Anpassungen erfolgen, können diese berücksichtigt werden.

Solange für ein zu planendes/abzurechnendes Jahr keine Personalkostentabelle des Landes veröffentlicht ist, werden die um die durchschnittliche Steigerung der einschlägigen Entgeltgruppen erhöhten Kosten laut der letzten veröffentlichten Personalkostentabelle angesetzt.

Die für die Gesamtzahl der betreuten Kinder berechneten Kosten werden korrigiert, wenn

- in der vorgenannten Berechnung der Kosten für Leitungskräfte mehr als 1,5 Vollzeitäquivalente berücksichtigt wurden (die über 1,5 hinausgehenden Stellenanteile werden zur Erfüllung des Fachkraft-Mindestbedarfs hinzugezogen und mit S8a bewertet). Dies gilt auch für Leitungskräfte, deren Stellenanteile höher sind, wie der dafür vorgesehene Prozentsatz (derzeit 20 %),
- Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB eingesetzt werden (für diese wird die Differenz zwischen den wie vorstehend beschrieben ermittelten Kosten der Entgeltgruppe S8a und den in gleicher Weise ermittelten Kosten des Durchschnitts der Entgeltgruppen S3 und S4 abgezogen),
- der Fachkraft-Mindestbedarf nicht vollständig durch Fachkräfte/Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB erfüllt wird/wurde (für Hilfskräfte wird der Abzugsbetrag wie für Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB berechnet).

Von den (korrigierten) Kosten werden die Förderungen des Landes (derzeit Grund-, Integrations-, KiQuTG-, Qualitäts-, Schwerpunktpauschale sowie die Pauschale für die Gebühren-/Beitragsfreistellung von Ü3-Kindern), die Zuschüsse des Jugendhilfeträgers abgezogen.

Zusätzliche Landeszuwendungen aus Förderprogrammen (z. B. „Starke Teams, starke Kitas“ und „Kita-Assistenz“) sind, bei Vorlage der Voraussetzungen, verpflichtend vom Träger zu beantragen.

Abgezogen werden auch die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge. Diese sind Teil der „angemessenen Eigenleistung“ des Trägers (§ 74 Abs. 1 Ziffer 4 SGB VIII). Es wird angenommen, dass der Träger Kostenbeiträge in der sich aus der Kindertagesstätten-Kostenbeitragssatzung der Stadt ergebenden Höhe erhebt. Sofern der Träger ein Betreuungsmodell anbietet, das die Kostenbeitragssatzung nicht berücksichtigt, wird der dafür anzunehmende Kostenbeitrag aus den festgelegten Beiträgen sachgerecht ermittelt.

Die Stadt fördert jährlich einen Ausbildungsplatz mit einem Festbetrag in Höhe von 25.000,00 €. Sollte es sich um eine „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ (PivA) handeln, ist zu berücksichtigen, dass die Praxisanteile der PivA im zweiten Ausbildungsjahr mit 30 % und im dritten Ausbildungsjahr mit 70 % auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden. Bei einem Anerkennungspraktikum sind 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit auf den Fachkraftschlüssel anzurechnen. Sollten tarifvertragliche Änderungen oder Anpassungen erfolgen, können diese berücksichtigt werden.

Abgezogen werden ferner folgende weitere Einnahmen des Trägers:

- 1.500,00 €/Jahr pauschale Betriebskosten Vermietung Raum „Tafel“ gemäß dem separat abgeschlossenen Mietvertrag
- 1.500,00 €/Jahr pauschale Betriebskosten Vermietung Geschäftsraum VzF gemäß dem separat abgeschlossenen Mietvertrag

Sollten sich während der Vertragslaufzeit weitere zu berücksichtigende Einnahmen oder Kosten ergeben, werden die Vertragsparteien über deren Aufnahme in die Berechnung der Festgeldförderung verhandeln.

- (4) Der Träger legt der Stadt bis zum 30.06. eines Jahres seine Belegungsplanung für das Folgejahr vor. Anhand dieser wird der vorläufige Jahresbetrag der nach Abs. 3 berechneten Festgeldförderung festgelegt. Diese ist Grundlage für die Zahlungen der Stadt bis zur Feststellung der Höhe der Festgeldförderung nach Abs. 6.
- (5) Bis zum 10.03. eines Jahres legt der Träger der Stadt die tatsächliche Belegung am 01.03. des Jahres vor (vgl. § 2 Abs. 5). Anhand dieser wird die Festgeldförderung für das laufende Jahr festgelegt.
- (6) Für das jeweils laufende Jahr werden die Abschläge monatlich wie folgt gezahlt:
Für die Monate Januar bis Februar auf der Grundlage der vorgelegten Belegungsplanung.
Ab März auf der Grundlage der tatsächlichen Kinderzahlen zum Stand 01.03..
- (7) Weicht die tatsächlich gezahlte Landesförderung an den Träger, die der Stadt am Ende eines Jahres vom Land gemeldet wird, von den gezahlten Beträgen gemäß der Meldung des Trägers ab, wird die Differenz bei der Berechnung der kommunalen Förderung berücksichtigt. Die Abweichung der Belegungszahlen ist von dem Träger gegenüber der Stadt zu erklären. Die Verrechnung erfolgt mit der nächsten Fälligkeit zum 15.02. des Folgejahres.
- (8) Die Mittagstischverpflegung und gegebenenfalls Zwischenmahlzeiten sind in dem Modell zur Festbetragsförderung nicht berücksichtigt. Die daraus entstehenden Erträge und Aufwendungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Trägers. Die Stadt gewährt hierfür keine Förderung.
- (9) Investive Maßnahmen (Gegenstände des beweglichen Anlagenvermögens wie Mobiliar, die nicht unter die Vereinbarung zur Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung fallen) sind vorab der Stadtverwaltung anzumelden. Damit die Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr berücksichtigt werden können, ist der Stadt im vorhergehenden Haushaltsjahr, spätestens zum 31.07., eine Aufstellung über die geplanten investiven Maßnahmen inkl. Der Kosten vorzulegen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten zu diesen investiven Maßnahmen wird im Rahmen des Haushaltsplans der Stadt beschlossen und eingeplant.
Nach Freigabe der Investitionssumme wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen im dafür vorgesehenen Haushaltsjahr selbstständig über den Träger umgesetzt. Rechnungsadressat für diese investive Maßnahmen ist die Stadt Neu-Anspach.

§ 6 Prüfungsrecht

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten

und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dieses Recht steht auch dem Hochtaunuskreis (Rechnungsprüfungsamt) zu.

Das Ergebnis einer Prüfung ist dem Träger vorzulegen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag ersetzt bisherige Vereinbarungen zwischen den Parteien über den Betrieb und die Förderung der KiTa und gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2026.
- (2) Der Vertrag endet,
 - wenn die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet oder
 - wenn die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende der Vereinbarung betroffen.
- (3) Jede Partei kann den Vertrag mit Frist von einem Jahr zum 31. Dezember jeden Jahres schriftlich und ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (4) Änderungen und die Aufhebung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.3 Mietvertrag Vzf Kindertagesstätte Taunsstr. 32-34 Vorlage: 23/2026

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper verlässt wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei Stadtverordnete Karin Birk-Lemper wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen nicht im Sitzungsraum anwesend ist, den folgenden Mietvertrag über das Grundstück Taunusstr. 32-34, Neu-Anspach rückwirkend zum 01.01.2026 mit dem Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung Taunus e.V., Adenauerallee 18, 61440 Oberursel:

Mietvertrag

zwischen der Stadt Neu-Anspach
vertreten durch den Magistrat,
Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach

- nachfolgend „Stadt“ genannt-

und dem Verein zur Förderung der Integration Behinderter Taunus e.V.
vertreten durch den Vorstand
Adenauerallee 18, 61440 Oberursel

- nachfolgend „VzF“ genannt-

§ 1 Mietsache und Zweck

- (1) Die Stadt vermietet in der Liegenschaft **Taunusstr. 32-34, 61267 Neu-Anspach**, das Obergeschoss sowie die Außenanlagen zum Zweck des Betriebes einer Kindertagesstätte gemäß dem gesondert abgeschlossenen Kindertagesstättenbetriebsvertrag, der die Geschäftsgrundlage bildet, und im Untergeschoss den linken Raum als Verwaltungsbüro an den VzF. Die WC-Anlagen und der Flur im Untergeschoss sind als Gemeinschaftsfläche mitvermietet. Die vermieteten Räumlichkeiten und Flächen sind in den anliegenden Plänen entsprechend markiert.
- (2) Die Nutzung zu anderen als dem vorgenannten Zweck ist nicht gestattet.
- (3) Dem VzF ist ohne Einwilligung der Stadt weder eine Untervermietung noch sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.

§ 2 Mietzeit und Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am **01.01.2026** und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Es kann von jedem Vertragspartner spätestens am 3. Werktag eines Kalendervierteljahres zum Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.
- (4) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage (Kindertagesstättenbetriebsvertrag) erlischt das Mietverhältnis zum selben Zeitpunkt, wie der Kindertagesstättenbetriebsvertrag.

§ 3 Übergabe

- (1) Dem VzF wird die Mietsache in dem Zustand überlassen, in dem sie sich am Tage der Übergabe befindet. Die Stadt übernimmt für die Beschaffenheit und Eignung der Räume, zur Nutzung der Kinderbetreuung, keine Gewähr.
- (2) Dem VzF ist der Zustand der Mieträume bekannt, er erkennt sie als ordnungsgemäß zweckentsprechend und zum vertragsgemäßen Gebrauch als tauglich an. Er verpflichtet sich, die Räume pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zurückzugeben.

§ 4 Miete und Betriebskosten

- (1) Für das Verwaltungsbüro im Untergeschoss mit einer Größe von 37,58 m², wird eine monatliche Miete in Höhe von 300,64 € vereinbart. Für die restlichen Räumlichkeiten wird keine Miete erhoben.
- (2) Darüber hinaus trägt der VzF sämtliche Betriebskosten, die sich aus der Betriebskostenverordnung (Anlage 3 zu §27 der II. Berechnungsverordnung) ergeben. Für die Betriebskosten schließt der VzF eigene Verträge ab. Sollte dies für einzelne Betriebskostenarten nicht möglich sein, werden die Kosten jährlich zum 31.12. von der Stadt abgerechnet. Werden öffentliche Abgaben neu eingeführt oder entstehen Betriebskosten neu, so können diese vom Vermieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften umgelegt werden.
- (3) Der VzF erhält für die Betriebskosten der Ver- und Entsorgung, einen Festgeldzuschuss gemäß separat abgeschlossenen Kindertagesstättenbetriebsvertrag.
- (4) Eine monatliche Vorauszahlung der Betriebskosten wird nicht festgesetzt.

§ 5 Zahlung der Miete

- (1) Die Miete in der festgesetzten Höhe ist **monatlich im Voraus**, spätestens am 03. eines jeden Monats auf das Konto bei der Volksbank Usinger Land, IBAN DE55501900004101410370 BIC FFVBDEFF, einzuzahlen.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an.
- (3) Bei verspäteter Zahlung darf der Vermieter die gesetzlichen Verzugszinsen und für jede schriftliche Mahnung die entsprechende Gebühr erheben.

§ 6 Wertsicherungsklausel

Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2010 = 100 gegenüber dem für den Monat des Mietbeginns veröffentlichten Index um mindestens 10 %, so ändert sich die Miete automatisch im gleichen Verhältnis. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Miete ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

§ 7 Fristlose Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis kann von der Stadt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden,
- a) wenn der VzF oder derjenige, welchem der VzF den Gebrauch der gemieteten Sache überlassen hat, einen vertragswidrigen Gebrauch der Mieträume fortsetzt, obwohl er von der Stadt ermahnt wurde, um so die Rechte der Stadt in erheblichem Maße verletzt, insbesondere einem Dritten der ihm unbefugt überlassenen Gebrauch belässt. Oder die Räume durch Vernachlässigung der dem VzF obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet,
 - b) wenn der VzF schuldhaft seine Verpflichtungen so verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass der Stadt die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (2) Das Mietverhältnis kann vom VzF ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden,
- a) wenn ihm der Gebrauch der Mietsache ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird und die Erfüllung des Vertrages deshalb für ihn kein Interesse mehr hat. Bleibt die Vertragserfüllung für ihn von Interesse, so kann der VzF nur kündigen, wenn die Stadt eine ihr vom VzF gesetzte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen,
 - b) wenn die Benutzung der Mietsache mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist,
 - c) wenn die Stadt schuldhaft ihre Verpflichtungen so verletzt, insbesondere den Hausfrieden so erheblich stört, dass dem VzF eine Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Sammelheizung und Warmwasserversorgung

Die durch örtliche Brennstoffverknappung bedingte teilweise oder vollständige Einstellung der Beheizung und Warmwasserversorgung berechtigt den VzF nicht zu Minderungs- oder Schadensersatzansprüchen. Dies gilt ebenso für notwendige oder unvermeidbare Betriebsunterbrechungen jeder Art.

§ 9 Instandhaltung der Mietsache

- (1) Schäden in den Mieträumen hat der VzF, sobald er sie bemerkt, der Stadt anzuzeigen.
- (2) Der VzF haftet der Stadt für Schäden, die nach dem Einzug durch ihn, seine Betriebsangehörigen sowie die von ihm beauftragten Handwerker, Lieferanten und dergleichen schuldhaft verursacht werden. Insbesondere

haftet er für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit dem Wasser-, Gas- oder elektrischen Licht und Kraftleitung, mit der Klosett- und Heizungsanlage, durch offen zugängliche Türen oder durch Versäumnis einer vom VzF übernommenen sonstigen Pflicht (Beleuchtung usw.) entstehen. Dies gilt auch für vom VzF oder seinen Beauftragten oder Betriebsangehörigen verschuldete Schäden in Fluren, Treppenhaus etc.

(3) Dem VzF obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

(4) Die Kosten der Schönheitsreparaturen trägt der VzF. Zu den Schönheitsreparaturen gehören: Anstrich bzw. Tapezieren von Wänden, Decken und Böden, Innenanstrich von Türen und Fenstern und Anstrich von Heizkörpern, Versorgungsleitungen etc.

(5) Die Stadt kann während des Mietverhältnisses die Durchführung der Schönheitsreparaturen verlangen, soweit sie daran ein berechtigtes Interesse hat. Bei Kündigung kann die Stadt die Durchführung aller zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Schönheitsreparaturen verlangen.

(6) Die gesamte Abwicklung und Bestellung von Instandhaltungen und Instandsetzungen der kompletten Liegenschaft, inkl. Kostenübernahme und Abnahme der ausgeführten Arbeiten, die keine Investitionen darstellen, erfolgen selbständig vom VzF und werden über eine Zuschusssumme abgerechnet. Investive Maßnahmen, die über die übliche Instandhaltung und Instandsetzungen der Liegenschaft hinaus gehen (Dach und Fach), sind vorab der Stadtverwaltung als investiver Zuschuss anzumelden. Nach Freigabe der Investivsumme wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen selbständig über den VzF umgesetzt und abgerechnet. Rechnungsadressat für bezuschusste investive Maßnahmen ist die Stadt Neu- Anspach.

(7) Zur finanziellen Unterstützung der in Abs. 6 genannten Kosten, gewährt die Stadt dem VzF eine jährliche Kostenbeteiligung als Zuschuss. Der VzF verpflichtet sich, die Mittel sachgerecht und ausschließlich für die vorgenannten Zwecke zu verwenden.

(8) Der Zuschuss wird unter Berücksichtigung dem VzF tatsächlich angefallenen Kosten jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.06. und 01.07. – 31.12. eines jeden Jahres ermittelt und rückwirkend gewährt. Zur Ermittlung der Zuschusshöhe ist der Stadt zum Ende des jeweiligen Zeitraums, spätestens zum 31.01. bzw. 31.07. eine Aufstellung inkl. Belege über die tatsächlichen Kosten vorzulegen. Bei Bedarf sind die Ermittlung und Auszahlung des Zuschusses in kürzeren Intervallen (z.B. monatlich) möglich.

(9) Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 60.000,00 € brutto pro Jahr. Sollten sich wesentliche Änderungen der Kostensituation oder kostenintensivere, außerordentliche Einzelmaßnahmen bzw. Investitionen erforderlich sein, ist auf Antrag die Gewährung eines Zuschusses über die Maximalsumme hinaus, möglich.

(10) Die Zuschüsse werden im Rahmen des Haushaltsplans der Stadt beschlossen und eingeplant. Damit die Zuschüsse für das jeweilige Haushaltsjahr berücksichtigt werden können, ist der Stadt im vorhergehenden Haushaltsjahr, spätestens zum 31.07., eine Aufstellung über die geplanten laufenden und investiven Maßnahmen inkl. der Kosten vorzulegen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für außerplanmäßige Ausgaben besteht lediglich, wenn diese für die Grundstück- und Gebäudeinstandsetzung zwingend notwendig sind oder zur Abwendung von akuten Gefahren dienen.

§ 10

Ausbesserungen und bauliche Veränderungen durch die Stadt

(1) Die Stadt darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder der Mieträume oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des VzF binnen angemessener Frist nach deren Ankündigung vornehmen. Zur Abwendung drohender Gefahren können diese Arbeiten auch ohne vorherige Ankündigung sofort vorgenommen werden. Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind, z. B. Modernisierung des Gebäudes und der Mieträume, muss der VzF dulden, soweit ihm dies zuzumuten ist. Der VzF hat die betroffenen Räume zugänglich zu halten; die Ausführung der Arbeiten darf von ihm nicht behindert oder verzögert werden.

(2) Die Sammelheizung und Warmwasserversorgung kann die Stadt auf andere Heizstoffe umstellen oder an die Fernheizung anschließen lassen. Öfen und Herde darf er gegen solche anderer Betriebsart auswechseln.

(3) Soweit der VzF die Arbeiten dulden muss, kann er weder die Miete mindern noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben noch Schadenersatz verlangen. Diese Rechte stehen ihm jedoch zu, wenn es sich um Arbeiten

handelt, die den Gebrauch der Räume zu dem vereinbarten Zweck ganz oder teilweise ausschließlich oder erheblich beeinträchtigen.

(4) Bauliche Veränderungen an und in den Mieträumen, Installationen und dergleichen durch den VzF sind von ihm der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Betreten der Mieträume durch die Stadt

(1) Die Stadt oder ein von ihr Beauftragter kann die Mieträume nach mündlicher oder schriftlicher Ankündigung in angemessener Frist betreten, um die Notwendigkeit unaufschiebbarer Hausarbeiten festzustellen.

(2) Will die Stadt oder ihr Beauftragter das Grundstück verkaufen, so darf sie die Mieträume zusammen mit dem Kaufinteressenten an Wochentagen von **10.00** bis **19.00** Uhr, nach vorheriger Terminabstimmung betreten.

(3) Ist das Mietverhältnis gekündigt, so darf die Stadt oder ihr Beauftragter die Räume mit den Mietinteressenten zu den gleichen Stunden betreten.

(4) Der VzF muss dafür sorgen, dass die Räume auch bei längerer Abwesenheit zur Abwehr von Gefahren betreten werden können.

§ 12 Versicherungen und Verkehrssicherungspflicht

(1) Der VzF trägt die Verkehrssicherungspflicht im Mietobjekt sowie für die von ihm außerhalb der Mietsache genutzten Flächen. Der VzF stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter wegen einer etwaigen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei.

(2) Er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus von ihm oder Dritten zu vertretenden Gründen im Zuge der Benutzung der Mietsache oder deren Folge entstehen.

(3) Der VzF verpflichtet sich, die Stadt von sämtlichen insoweit gegen ihn erhobenen Ansprüchen Dritter, die aus dem Mietverhältnis hergeleitet werden können (einschl. etwa entstehender Prozesskosten) freizustellen.

(4) Zur Abdeckung der Haftung auf Verkehrssicherungspflichten und aus Betriebsgefahren hat der VzF eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen.

(5) Die Stadt hat eine Gebäudeversicherung, die Schäden durch Feuer, Leitungswasser und Sturm sowie eine Inventarversicherung, die Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser abdeckt, abgeschlossen.

(6) Die Stadt haftet nicht für Funktionsstörungen in den Betriebseinrichtungen und für Schäden, die dem VzF durch Feuer, Wasser oder sonstige höhere Gewalt entstehen.

§ 13 Beendigung der Mietzeit

(1) Die Mieträume sind bei Beendigung der Mietzeit besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln, auch vom VzF selbst beschaffte, zurückzugeben.

(2) Vom VzF eigenfinanzierte Einrichtungen (z.B. Mobiliar), mit denen der VzF die Räume versehen hat, kann er wegnehmen. Die Stadt kann aber verlangen, dass die Sachen in den Räumen zurückgelassen werden, wenn sie so viel zahlt, wie zur Herstellung einer neuen Einrichtung erforderlich wäre, abzüglich eines angemessenen Betrages für die inzwischen erfolgte Abnutzung. Der Stadt steht das Recht auf die Einrichtung nicht zu, wenn der VzF ein berechtigtes Interesse daran hat, sie mitzunehmen.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Dem VzF wird die Mitbenutzung der Küchenzeile in den Räumlichkeiten der „Tafel“ gestattet.
- (2) Die Reinigung der Mietsache sowie der Gemeinschaftsflächen im Erdgeschoss (WC-Anlagen und Flur) obliegt dem VzF.
- (3) Die in § 4 Abs. 1 vereinbarte Miete und anteiligen Betriebskosten für die Flächen des gesamten Untergeschosses dürfen durch den VzF **nicht** in die Abrechnung der Kindertagesstätten miteinfließen. Für die Räumlichkeiten der Tafel im Untergeschoss zahlt die Stadt Betriebskosten in Höhe von pauschal 1.500,00 €/Jahr an den VzF. §6 gilt entsprechend für Anpassungen der pauschal festgesetzten Betriebskosten.
- (4) Nebenabreden und nachträgliche Änderung des Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.
- (5) Jede Partei erhält ein Exemplar dieses Vertrages.

§ 15 Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Im Übrigen gelten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmungen berührt den Bestand der anderen nicht.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.4	Kindertagesstätte	VzF	Mitte
	Abschluss eines Vertrages über den Betrieb und die Förderung der Kindertagesstätte – Kindertagesstättenbetriebsvertrag		
	Vorlage: 28/2026		

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper verlässt wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei Stadtverordnete Karin Birk-Lemper wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen nicht im Sitzungsraum anwesend ist, den nachfolgenden Kindertagesstättenbetriebsvertrag rückwirkend zum 01.01.2026 mit dem Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung Taunus e.V., Adenauerallee 18, 61440 Oberursel:

Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Kindertagesstätte VzF Mitte

Zwischen
der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach
- nachfolgend „Stadt“ genannt -
und

dem Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung Taunus e. V.,
vertreten durch den Vorstand, Adenauerallee 18, 61440 Oberursel
- nachfolgend „Träger“ genannt –
- Stadt und Träger zusammen „Parteien“ -

wird folgender

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

vereinbart:

Präambel

Die Stadt und der Träger schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes und angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das lokale Gemeinwesen offenes Angebot des freien Trägers. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Die geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Vertragsgegenstand und Betreuungsleistungen

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb und die anteilige Finanzierung der Kindertagesstätte VzF Mitte, Gustav-Heinemann-Straße 7 und 11, 61267 Neu-Anspach („KiTa“) durch einen Zuschuss der Stadt.
- (2) Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und besitzt eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII. Die KiTa verfügt über folgende Betreuungsgruppen:

	Gruppendefinition	Altersstruktur
1	Regelgruppe	3 Jahre bis zur Einschulung
2	Regelgruppe	3 Jahre bis zur Einschulung
3	Regelgruppe	3 Jahre bis zur Einschulung
4	Regelgruppe	3 Jahre bis zur Einschulung
5	Kleinkindgruppe	12 Monate bis 3 Jahre
6	Kleinkindgruppe	12 Monate bis 3 Jahre
7	Kleinkindgruppe	12 Monate bis 3 Jahre
8	Kleinkindgruppe	12 Monate bis 3 Jahre

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und des Betreuungsangebots ist zuvor mit der Stadt schriftlich zu vereinbaren. Die Änderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII soll den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.

- (3) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).
- (4) Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die Stadt vor der Aufnahme zu informieren und die jeweils gültige „Rahmenvereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ zwischen den kommunalen Spitzenverbänden Hessens und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen („Rahmenvereinbarung Integration“) zu beachten.
- (5) In der KiTa werden täglich ein Mittagessen und gegebenenfalls Zwischenmahlzeiten angeboten.
- (6) Die Stadt ist Grundeigentümerin der Liegenschaften, Gustav-Heinemann-Straße 7 und 11, 61267 Neu-Anspach und der auf der Liegenschaft Gustav-Heinemann-Straße 11 errichteten Anlagen. Die Überlassung des Grundstücks einschließlich Inventar und der dazugehörigen Außengelände sind im Einzelnen durch einen gesonderten Vertrag sowie einen Erbpachtvertrag geregelt.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahme

- (1) Der Träger legt die Aufnahmekriterien unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen fest und legt sie gegenüber der Stadt (Fachbereich Familie, Sport und Kultur) offen. Der Träger verpflichtet sich, Kinder mit Erstwohnsitz in Neu-Anspach aufzunehmen. Die Stadt empfiehlt für die Anmeldung das Onlineportal „webkita“ und unterstützt den Träger bei der Nutzung dieses Onlineportals.
- (2) Kinder mit erstem Wohnsitz außerhalb von Neu-Anspach dürfen nur ausnahmsweise mit vorheriger Zustimmung der Stadt aufgenommen werden. Eine Zustimmung der Stadt ist zudem erforderlich, wenn der erste Wohnsitz während der Betreuungszeit in eine andere Kommune verlegt wird. Auch hierfür muss eine Erklärung zur Kostenübernahme durch die Wohnortkommune vorliegen.
- (3) Der Träger hat bei Bekanntwerden des Erstwohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug aus Neu-Anspach erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können.
- (5) Der Träger teilt der Stadt jeweils bis zum 10. eines Monats die Anzahl, den Namen, die Geburtsdaten und die Anschrift des Erstwohnsitzes der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden.
- (6) Zur Weiterleitung der Landesfreistellung für Kita-Kinder über drei Jahren bis zur Einschulung werden die Listen gemäß Ziffer (5) verwendet. Die Stadt veranlasst die halbjährliche Weiterleitung.

§ 3 Angestellte des Trägers

- (1) Der Träger ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung.
- (3) Der Träger meldet der Stadt bis zum 10.03. eines Jahres anhand einer Übersicht den Personalstand aller in der Kita tätigen Personen zum 01.03. mit Angabe der Wochenstunden, der Eingruppierung sowie der Funktion (z. B. Fachkraft, Unterstützungskraft, Hauswirtschaftskraft, Auszubildende, FSJ, Praktikanten usw.).
- (4) Erfolgt eine Kündigung des Vertrages durch die Stadt, tritt diese gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte in die Rechtsnachfolge des Trägers als Arbeitgeber ein.

§ 4 Beirat

- (1) Im Beirat des Trägers erhält die Stadt zwei Sitze. Als städtische Vertreter sind Personen ausgeschlossen, die bei einem anderen freien oder öffentlichen Träger einer Tageseinrichtung für Kinder in Neu-Anspach beschäftigt sind.
- (2) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind der Stadt unverzüglich zu übermitteln.

§ 5 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Stadt fördert die Betreuung von Kindern mit Erstwohnsitz in Neu-Anspach. Die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz außerhalb von Neu-Anspach (auswärtige Kinder) wird ausnahmsweise gefördert, wenn
 - der Platz nicht mit einem Kind aus der Kommune belegt werden konnte und

- die Zustimmung der Stadt Neu-Anspach vorliegt sowie von der Stadt vor Aufnahme des Kindes eine Kostenausgleichszusage der Kommune des Erstwohnsitzes vorliegt.

Die Förderung für die Betreuung auswärtiger Kinder erfolgt in Höhe des Ausgleichsbetrages. Wechselt ein Kind den Erstwohnsitz außerhalb von Neu-Anspach in eine andere externe Stadt oder Gemeinde erlischt das Anrecht auf den Platz. Eine weitere Förderung erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung durch die Stadt. Weiter ist eine Kostenausgleichszusage der Kommune des neuen Erstwohnsitzes erforderlich.

- (2) Die Betriebskosten umfassen die Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb der KiTa. Soweit die Betriebskosten nicht durch Elternbeiträge, Zuschüsse oder anderweitige Kostenbeteiligung durch Dritte gedeckt sind, erhält der Träger von der Stadt einen Zuschuss durch eine Festgeldförderung. Die Stadt empfiehlt, die Elternbeiträge in Anlehnung an die jeweils aktuelle Fassung der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt zu bemessen.
- (3) Die Stadt zahlt als Festgeldförderung für jedes förderfähige Kind einen Festbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

Für jedes betreute Kind werden

- die sich aus Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert ergebenden Fachkraftstunden berechnet. Diese werden um den für Ausfallzeiten vorgesehenen Prozentsatz (derzeit 22 %) erhöht. Aus den Fachkraftstunden inklusive Ausfallzeiten werden die Zeiten für Leitungsaufgaben anhand des dafür vorgesehenen Prozentsatzes (derzeit 20 %) berechnet.
- die aus den berechneten Fachkraft-/Leitungskraftstunden resultierenden Kosten unter Anwendung der Personalkostentabelle des Landes Hessen wie folgt berechnet:
 - Fachkräfte: Kosten der Entgeltgruppe S8a inkl. 15 % Gemeinkostenzuschlag; auf den Betrag werden 10 % für Arbeitsplatzkosten aufgeschlagen.
 - Leitungskräfte: wie vorstehend für den Durchschnitt der Entgeltgruppen S15 und S17.
- die Kosten für die im Falle eines erhöhten Förderbedarfs eines Kindes (Integrationsplatz) benötigten zusätzlichen Fachkraftstunden (inklusive Zuschlag für Ausfallzeiten) wie vorstehend für die Entgeltgruppe S8b berechnet. Weiter zahlt die Stadt für die Gruppen, in denen Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf betreut werden und deren Anteil in der Gruppe mindestens 15 % aller betreuten Kinder beträgt (die Rahmenvereinbarung zur Integration ist zu beachten) pro Gruppe einen Festbetragszuschuss in Höhe von jährlich 10.000,00 € Grundlage für die Zuschussberechnung bildet die Differenz zwischen den Entgeltgruppen S8a und S8b. Die Anzahl der bezuschussten Gruppen wird auf zwei begrenzt. Sollten tarifvertragliche Änderungen oder Anpassungen erfolgen, können diese berücksichtigt werden.

Solange für ein zu planendes/abzurechnendes Jahr keine Personalkostentabelle des Landes veröffentlicht ist, werden die um die durchschnittliche Steigerung der einschlägigen Entgeltgruppen erhöhten Kosten laut der letzten veröffentlichten Personalkostentabelle angesetzt.

Die für die Gesamtzahl der betreuten Kinder berechneten Kosten werden korrigiert, wenn

- in der vorgenannten Berechnung der Kosten für Leitungskräfte mehr als 1,5 Vollzeitäquivalente berücksichtigt wurden (die über 1,5 hinausgehenden Stellenanteile werden zur Erfüllung des Fachkraft-Mindestbedarfs hinzugezogen und mit S8a bewertet). Dies gilt auch für Leitungskräfte, deren Stellenanteile höher sind, wie der dafür vorgesehene Prozentsatz (derzeit 20 %),
- Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB eingesetzt werden (für diese wird die Differenz zwischen den wie vorstehend beschrieben ermittelten Kosten der Entgeltgruppe S8a und den in gleicher Weise ermittelten Kosten des Durchschnitts der Entgeltgruppen S3 und S4 abgezogen),
- der Fachkraft-Mindestbedarf nicht vollständig durch Fachkräfte/Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB erfüllt wird/wurde (für Hilfskräfte wird der Abzugsbetrag wie für Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB berechnet).

Von den (korrigierten) Kosten werden die Förderungen des Landes (derzeit Grund-, Integrations-, KiQuTG-, Qualitäts-, Schwerpunktpauschale sowie die Pauschale für die Gebühren-/Beitragsfreistellung von Ü3-Kindern), die Zuschüsse des Jugendhilfeträgers abgezogen.

Zusätzliche Landeszuwendungen aus Förderprogrammen (z. B. „Starke Teams, starke Kitas“ und „Kita-Assistenz“) sind, bei Vorlage der Voraussetzungen, verpflichtend vom Träger zu beantragen.

Abgezogen werden auch die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge. Diese sind Teil der „angemessenen Eigenleistung“ des Trägers (§ 74 Abs. 1 Ziffer 4 SGB VIII). Es wird angenommen, dass der Träger Kostenbeiträge in der sich aus der Kindertagesstätten-Kostenbeitragsatzung der Stadt ergebenden

Höhe erhebt. Sofern der Träger ein Betreuungsmodell anbietet, das die Kostenbeitragsatzung nicht berücksichtigt, wird der dafür anzunehmende Kostenbeitrag aus den festgelegten Beiträgen sachgerecht ermittelt.

Die Stadt fördert jährlich einen Ausbildungsplatz mit einem Festbetrag in Höhe von 25.000,00 €. Sollte es sich um eine „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ (PivA) handeln, ist zu berücksichtigen, dass die Praxisanteile der PivA im zweiten Ausbildungsjahr mit 30 % und im dritten Ausbildungsjahr mit 70 % auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden. Bei einem Anerkennungspraktikum sind 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit auf den Fachkraftschlüssel anzurechnen. Sollten tarifvertragliche Änderungen oder Anpassungen erfolgen, können diese berücksichtigt werden.

Sollten sich während der Vertragslaufzeit weitere zu berücksichtigende Einnahmen oder Kosten ergeben, werden die Vertragsparteien über deren Aufnahme in die Berechnung der Festgeldförderung verhandeln.

- (4) Der Träger legt der Stadt bis zum 30.06. eines Jahres seine Belegungsplanung für das Folgejahr vor. Anhand dieser wird der vorläufige Jahresbetrag der nach Abs. 3 berechneten Festgeldförderung festgelegt. Diese ist Grundlage für die Zahlungen der Stadt bis zur Feststellung der Höhe der Festgeldförderung nach Abs. 6.
- (5) Bis zum 10.03. eines Jahres legt der Träger der Stadt die tatsächliche Belegung am 01.03. des Jahres vor (vgl. § 2 Abs. 5). Anhand dieser wird die Festgeldförderung für das laufende Jahr festgelegt.
- (6) Für das jeweils laufende Jahr werden die Abschläge monatlich wie folgt gezahlt:
Für die Monate Januar bis Februar auf der Grundlage der vorgelegten Belegungsplanung.
Ab März auf der Grundlage der tatsächlichen Kinderzahlen zum Stand 01.03..
- (7) Weicht die tatsächlich gezahlte Landesförderung an den Träger, die der Stadt am Ende eines Jahres vom Land gemeldet wird, von den gezahlten Beträgen gemäß der Meldung des Trägers ab, wird die Differenz bei der Berechnung der kommunalen Förderung berücksichtigt. Die Abweichung der Belegungszahlen ist von dem Träger gegenüber der Stadt zu erklären. Die Verrechnung erfolgt mit der nächsten Fälligkeit zum 15.02. des Folgejahres.
- (8) Die Mittagstischverpflegung und gegebenenfalls Zwischenmahlzeiten sind in dem Modell zur Festbetragsförderung nicht berücksichtigt. Die daraus entstehenden Erträge und Aufwendungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Trägers. Die Stadt gewährt hierfür keine Förderung.
- (9) Investive Maßnahmen (Gegenstände des beweglichen Anlagenvermögens wie Mobiliar, die nicht unter die Vereinbarung zur Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung fallen) sind vorab der Stadtverwaltung anzumelden. Damit die Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr berücksichtigt werden können, ist der Stadt im vorhergehenden Haushaltsjahr, spätestens zum 31.07., eine Aufstellung über die geplanten investiven Maßnahmen inkl. der Kosten vorzulegen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten zu diesen investiven Maßnahmen wird im Rahmen des Haushaltsplans der Stadt beschlossen und eingeplant. Nach Freigabe der Investitionssumme wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen im dafür vorgesehenen Haushaltsjahr selbstständig über den Träger umgesetzt. Rechnungsadressat für diese investive Maßnahmen ist die Stadt Neu-Anspach.

§ 6 Prüfungsrecht

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dieses Recht steht auch dem Hochtaunuskreis (Rechnungsprüfungsamt) zu.

Das Ergebnis einer Prüfung ist dem Träger vorzulegen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag ersetzt bisherige Vereinbarungen zwischen den Parteien über den Betrieb und die Förderung der KiTa und gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2026.
- (2) Der Vertrag endet,
 - wenn die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet oder
 - wenn die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende der Vereinbarung betroffen.
- (3) Jede Partei kann den Vertrag mit Frist von einem Jahr zum 31. Dezember jeden Jahres schriftlich und ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (4) Änderungen und die Aufhebung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.5 Mietvertrag
Vzf Kindertagesstätte Gustav-Heinemann-Str. 11
Vorlage: 25/2026**

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper verlässt wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei Stadtverordnete Karin Birk-Lemper wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen nicht im Sitzungsraum anwesend ist, den folgenden Mietvertrag über das Grundstück Gustav-Heinemann-Str. 11, Neu-Anspach rückwirkend zum 01.01.2026 mit dem Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung Taunus e.V., Adenauerallee 18, 61440 Oberursel:

Mietvertrag

zwischen	der Stadt Neu-Anspach vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach	- nachfolgend „Stadt“ genannt-
und	dem Verein zur Förderung der Integration Behinderter Taunus e.V. vertreten durch den Vorstand Adenauerallee 18, 61440 Oberursel	- nachfolgend „VzF“ genannt-

**§ 1
Mietsache und Zweck**

(1) Die Stadt vermietet die Liegenschaft **Gustav-Heinemann-Str. 11, 61267 Neu-Anspach**, mit allen Räumlichkeiten sowie Außenanlagen zum Zweck des Betriebes einer Kindertagesstätte gemäß dem gesondert

abgeschlossenen Kindertagesstättenbetriebsvertrag, der die Geschäftsgrundlage bildet, an den VzF. Die vermieteten Räumlichkeiten und Flächen sind in den anliegenden Plänen entsprechend markiert.

(2) Die Nutzung zu anderen als dem vorgenannten Zweck ist nicht gestattet.

(3) Dem VzF ist ohne Einwilligung der Stadt weder eine Untervermietung noch sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.

§ 2 Mietzeit und Kündigung

(1) Das Mietverhältnis beginnt am **01.01.2026** und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Es kann von jedem Vertragspartner spätestens am 3. Werktag eines Kalendervierteljahres zum Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(3) Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.

(4) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage (Kindertagesstättenbetriebsvertrag) erlischt das Mietverhältnis zum selben Zeitpunkt, wie der Kindertagesstättenbetriebsvertrag.

§ 3 Übergabe

(1) Dem VzF wird die Mietsache in dem Zustand überlassen, in dem sie sich am Tage der Übergabe befindet. Die Stadt übernimmt für die Beschaffenheit und Eignung der Räume, zur Nutzung der Kinderbetreuung, keine Gewähr.

(2) Dem VzF ist der Zustand der Mieträume bekannt, er erkennt sie als ordnungsgemäß zweckentsprechend und zum vertragsgemäßen Gebrauch als tauglich an. Er verpflichtet sich, die Räume pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zurückzugeben.

§ 4 Miete und Betriebskosten

(1) Die monatliche Miete beträgt 0,00 €.

(2) Darüber hinaus trägt der VzF sämtliche Betriebskosten, die sich aus der Betriebskostenverordnung (Anlage 3 zu §27 der II. Berechnungsverordnung) ergeben. Für die Betriebskosten schließt der VzF eigene Verträge ab. Sollte dies für einzelne Betriebskostenarten nicht möglich sein, werden die Kosten jährlich zum 31.12. von der Stadt abgerechnet. Werden öffentliche Abgaben neu eingeführt oder entstehen Betriebskosten neu, so können diese vom Vermieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften umgelegt werden.

(3) Der VzF erhält für die Betriebskosten der Ver- und Entsorgung, einen Festgeldzuschuss gemäß separat abgeschlossenen Kindertagesstättenbetriebsvertrag.

(4) Eine monatliche Vorauszahlung der Betriebskosten wird nicht festgesetzt.

§ 5 Fristlose Kündigung

(1) Das Mietverhältnis kann von der Stadt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden,

a) wenn der VzF oder derjenige, welchem der VzF den Gebrauch der gemieteten Sache überlassen hat, einen vertragswidrigen Gebrauch der Mieträume fortsetzt, obwohl er von der Stadt ermahnt wurde, um so die Rechte der Stadt in erheblichem Maße verletzt, insbesondere einem Dritten, der ihm unbefugt überlassenen Gebrauch belässt. Oder die Räume durch Vernachlässigung der dem VzF obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet,

b) wenn der VzF schuldhaft seine Verpflichtungen so verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass der Stadt die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Das Mietverhältnis kann vom VzF ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden,

a) wenn ihm der Gebrauch der Mietsache ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird und die Erfüllung des Vertrages deshalb für ihn kein Interesse mehr hat. Bleibt die Vertragserfüllung für ihn von Interesse, so kann der VzF nur kündigen, wenn die Stadt eine ihm vom VzF gesetzte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen,

b) wenn die Benutzung der Mietsache mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist,

c) wenn die Stadt schuldhaft ihre Verpflichtungen so verletzt, insbesondere den Hausfrieden so erheblich stört, dass dem VzF eine Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 6

Sammelheizung und Warmwasserversorgung

Die durch örtliche Brennstoffverknappung bedingte teilweise oder vollständige Einstellung der Beheizung und Warmwasserversorgung berechtigt den VzF nicht zu Minderungs- oder Schadensersatzansprüchen. Dies gilt ebenso für notwendige oder unvermeidbare Betriebsunterbrechungen jeder Art.

§ 7

Instandhaltung der Mietsache

(1) Schäden in den Mieträumen hat der VzF, sobald er sie bemerkt, der Stadt anzuzeigen.

(2) Der VzF haftet der Stadt für Schäden, die nach dem Einzug durch ihn, seine Betriebsangehörigen sowie die von ihm beauftragten Handwerker, Lieferanten und dergleichen schuldhaft verursacht werden. Insbesondere haftet er für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit dem Wasser-, Gas- oder elektrischen Licht und Kraftleitung, mit der Klosett- und Heizungsanlage, durch offen zugängliche Türen oder durch Versäumnis einer vom VzF übernommenen sonstigen Pflicht (Beleuchtung usw.) entstehen. Dies gilt auch für vom VzF oder seinen Beauftragten oder Betriebsangehörigen verschuldete Schäden in Fluren, Treppenhaus etc.

(3) Dem VzF obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

(4) Die Kosten der Schönheitsreparaturen trägt der VzF. Zu den Schönheitsreparaturen gehören: Anstrich bzw. Tapezieren von Wänden, Decken und Böden, Innenanstrich von Türen und Fenstern und Anstrich von Heizkörpern, Versorgungsleitungen etc.

(5) Die Stadt kann während des Mietverhältnisses die Durchführung der Schönheitsreparaturen verlangen, soweit sie daran ein berechtigtes Interesse hat. Bei Kündigung kann die Stadt die Durchführung aller zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Schönheitsreparaturen verlangen.

(6) Die gesamte Abwicklung und Bestellung von Instandhaltungen und Instandsetzungen der kompletten Liegenschaft, inkl. Kostenübernahme und Abnahme der ausgeführten Arbeiten, die keine Investitionen darstellen, erfolgen selbständig vom VzF und werden über eine Zuschusssumme abgerechnet. Investive Maßnahmen, die über die übliche Instandhaltung und Instandsetzungen der Liegenschaft hinaus gehen (Dach und Fach), sind vorab der Stadtverwaltung als investiver Zuschuss anzumelden. Nach Freigabe der Investivsumme wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen selbständig über den VzF umgesetzt und abgerechnet. Rechnungsadressat für bezuschusste investive Maßnahmen ist die Stadt Neu- Anspach.

(7) Zur finanziellen Unterstützung der in Abs. 6 genannten Kosten, gewährt die Stadt dem VzF eine jährliche Kostenbeteiligung als Zuschuss. Der VzF verpflichtet sich, die Mittel sachgerecht und ausschließlich für die vorgenannten Zwecke zu verwenden.

(8) Der Zuschuss wird unter Berücksichtigung dem VzF tatsächlich angefallenen Kosten jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.06. und 01.07. – 31.12. eines jeden Jahres ermittelt und rückwirkend gewährt. Zur Ermittlung der Zuschusshöhe ist der Stadt zum Ende des jeweiligen Zeitraums, spätestens zum 31.01. bzw. 31.07. eine Aufstellung inkl. Belege über die tatsächlichen Kosten vorzulegen. Bei Bedarf sind die Ermittlung und Auszahlung des Zuschusses in kürzeren Intervallen (z.B. monatlich) möglich.

(9) Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 60.000,00 € brutto pro Jahr. Sollten sich wesentliche Änderungen der Kostensituation oder kostenintensivere, außerordentliche Einzelmaßnahmen bzw. Investitionen erforderlich sein, ist auf Antrag die Gewährung eines Zuschusses über die Maximalsumme hinaus, möglich.

(10) Die Zuschüsse werden im Rahmen des Haushaltsplans der Stadt beschlossen und eingeplant. Damit die Zuschüsse für das jeweilige Haushaltsjahr berücksichtigt werden können, ist der Stadt im vorhergehenden Haushaltsjahr, spätestens zum 31.07., eine Aufstellung über die geplanten laufenden und investiven Maßnahmen inkl. der Kosten vorzulegen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für außerplanmäßige Ausgaben besteht lediglich, wenn diese für die Grundstück- und Gebäudeinstandsetzung zwingend notwendig sind oder zur Abwendung von akuten Gefahren dienen.

§ 8

Ausbesserungen und bauliche Veränderungen

(1) Die Stadt darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder der Mieträume oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des VzF binnen angemessener Frist nach deren Ankündigung vornehmen. Zur Abwendung drohender Gefahren können diese Arbeiten auch ohne vorherige Ankündigung sofort vorgenommen werden. Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind, z. B. Modernisierung des Gebäudes und der Mieträume, muss der VzF dulden, soweit ihm dies zuzumuten ist. Der VzF hat die betroffenen Räume zugänglich zu halten; die Ausführung der Arbeiten darf von ihm nicht behindert oder verzögert werden.

(2) Die Sammelheizung und Warmwasserversorgung kann die Stadt auf andere Heizstoffe umstellen oder an die Fernheizung anschließen lassen. Öfen und Herde darf er gegen solche anderer Betriebsart auswechseln.

(3) Soweit der VzF die Arbeiten dulden muss, kann er weder die Miete mindern noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben noch Schadenersatz verlangen. Diese Rechte stehen ihm jedoch zu, wenn es sich um Arbeiten handelt, die den Gebrauch der Räume zu dem vereinbarten Zweck ganz oder teilweise ausschließlich oder erheblich beeinträchtigen.

(4) Bauliche Veränderungen an und in den Mieträumen, Installationen und dergleichen durch den VzF sind von ihm der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Betreten der Mieträume durch die Stadt

(1) Die Stadt oder ein von ihr Beauftragter kann die Mieträume nach mündlicher oder schriftlicher Ankündigung in angemessener Frist betreten, um die Notwendigkeit unaufschiebbarer Hausarbeiten festzustellen.

(2) Will die Stadt oder ihr Beauftragter das Grundstück verkaufen, so darf sie die Mieträume zusammen mit dem Kaufinteressenten an Wochentagen von **10.00** bis **19.00** Uhr, nach vorheriger Terminabstimmung betreten.

(3) Ist das Mietverhältnis gekündigt, so darf die Stadt oder ihr Beauftragter die Räume mit den Mietinteressenten zu den gleichen Stunden betreten.

(4) Der VzF muss dafür sorgen, dass die Räume auch bei längerer Abwesenheit zur Abwehr von Gefahren betreten werden können.

§ 10

Versicherungen und Verkehrssicherungspflicht

(1) Der VzF trägt die Verkehrssicherungspflicht im Mietobjekt sowie für die von ihm außerhalb der Mietsache genutzten Flächen. Der VzF stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter wegen einer etwaigen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei.

(2) Er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus von ihm oder Dritten zu vertretenden Gründen im Zuge der Benutzung der Mietsache oder deren Folge entstehen.

(3) Der VzF verpflichtet sich, die Stadt von sämtlichen insoweit gegen ihn erhobenen Ansprüchen Dritter, die aus dem Mietverhältnis hergeleitet werden können (einschl. etwa entstehender Prozesskosten) freizustellen.

(4) Zur Abdeckung der Haftung auf Verkehrssicherungspflichten und aus Betriebsgefahren hat der VzF eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen.

(5) Die Stadt hat eine Gebäudeversicherung, die Schäden durch Feuer, Leitungswasser und Sturm sowie eine Inventarversicherung, die Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser abdeckt, abgeschlossen.

(6) Die Stadt haftet nicht für Funktionsstörungen in den Betriebseinrichtungen und für Schäden, die dem VzF durch Feuer, Wasser oder sonstige höhere Gewalt entstehen.

§ 11 Beendigung der Mietzeit

(1) Die Mieträume sind bei Beendigung der Mietzeit besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln, auch vom VzF selbst beschaffte, zurückzugeben.

(2) Vom VzF eigenfinanzierte Einrichtungen (z.B. Mobiliar), mit denen der VzF die Räume versehen hat, kann er wegnehmen. Die Stadt kann aber verlangen, dass die Sachen in den Räumen zurückgelassen werden, wenn sie so viel zahlt, wie zur Herstellung einer neuen Einrichtung erforderlich wäre, abzüglich eines angemessenen Betrages für die inzwischen erfolgte Abnutzung. Der Stadt steht das Recht auf die Einrichtung nicht zu, wenn der VzF ein berechtigtes Interesse daran hat, sie mitzunehmen.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

(1) Nebenabreden und nachträgliche Änderung des Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.

(2) Jede Partei erhält ein Exemplar dieses Vertrages.

§ 13 Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Im Übrigen gelten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmungen berührt den Bestand der anderen nicht.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.6 Zusatzvereinbarung zum Erbbaurecht vom 21.12.2009
VzF Kindertagesstätte Gustav-Heinemann-Str. 7
Vorlage: 26/2026

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper verlässt wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei Stadtverordnete Karin Birk-Lemper wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen nicht im Sitzungsraum anwesend ist, folgende „Zusatzvereinbarung zum Erbbaurecht vom 21.12.2009“ über das Grundstück Gemarkung Anspach Flur 45 Flurstück 880 rückwirkend

zum 01.01.2026 mit dem Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung Taunus e.V., Adenauerallee 18, 61440 Oberursel:

Zusatzvereinbarung zum Erbbaurecht vom 21.12.2009

zwischen der Stadt Neu-Anspach
vertreten durch den Magistrat,
Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach
- nachfolgend „Grundstückseigentümerin“ genannt-

und dem Verein zur Förderung der Integration Behinderter Taunus e.V.
vertreten durch den Vorstand
Adenauerallee 18, 61440 Oberursel
- nachfolgend „Erbbauberechtigter“ genannt-

§ 1 Vorbemerkungen

Ergänzend zum Erbbaurecht vom 21.12.2009 über das Grundstück **Gemarkung Anspach Flur 45 Flurstück 880** möchten die Vertragsparteien eine Kostenbeteiligung für die Aufwendungen der Unterhaltung des Erbbaugrundstücks sowie des auf diesem Grundstück befindlichen Gebäudes regeln.

§ 2 Kostenbeteiligung der Erbbaurechtsgeberin

(1) Zur finanziellen Unterstützung der Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung sowie investiven Einzelmaßnahmen, die fest mit dem Grundstück und Gebäude verbunden sind, gewährt die Grundstückseigentümerin dem Erbbauberechtigtem eine jährliche Kostenbeteiligung als Zuschuss. Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, die Mittel sachgerecht und ausschließlich für die vorgenannten Zwecke zu verwenden.

(2) Der Zuschuss wird unter Berücksichtigung dem Erbbauberechtigten tatsächlich angefallenen Kosten jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.06. und 01.07. – 31.12. eines jeden Jahres ermittelt und rückwirkend gewährt. Zur Ermittlung der Zuschusshöhe ist der Grundstückseigentümerin zum Ende des jeweiligen Zeitraums, spätestens zum 31.01. bzw. 31.07. eine Aufstellung inkl. Belege über die tatsächlichen Kosten vorzulegen. Bei Bedarf sind die Ermittlung und Auszahlung des Zuschusses in kürzeren Intervallen (z.B. monatlich) möglich.

(3) Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 60.000,00 € brutto pro Jahr. Sollten sich wesentliche Änderungen der Kostensituation oder kostenintensivere, außerordentliche Einzelmaßnahmen bzw. Investitionen erforderlich sein, ist auf Antrag die Gewährung eines Zuschusses über die Maximalsumme hinaus, möglich.

(4) Die Zuschüsse werden im Rahmen des Haushaltsplans der Grundstückseigentümerin beschlossen und eingeplant. Damit die Zuschüsse für das jeweilige Haushaltsjahr berücksichtigt werden können, ist der Grundstückseigentümerin im vorhergehenden Haushaltsjahr, spätestens zum 31.07., eine Aufstellung über die geplanten laufenden und investiven Maßnahmen inkl. der Kosten vorzulegen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für außerplanmäßige Ausgaben besteht lediglich, wenn diese für die Grundstück- und Gebäudeinstandsetzung zwingend notwendig sind oder zur Abwendung von akuten Gefahren dienen.

(5) Für die Betriebskosten der Ver- und Entsorgung, erhält der Erbbauberechtigte einen Festgeldzuschuss gemäß separat abgeschlossenen Kindertagesstättenbetriebsvertrag.

§ 3 Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

(1) Der Erbbauberechtigte bleibt grundsätzlich für die Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes einschließlich aller technischen Anlagen, der Außenanlagen sowie des Grundstücks verantwortlich.

(2) Die Kostenbeteiligung der Grundstückseigentümerin begründet keine Übernahme von Verkehrssicherungspflichten oder Bauherrenpflichten.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für die Laufzeit des Erbbaurechtsvertrages, beginnend ab dem **01.01.2026** und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Alle übrigen Regelungen des Erbbaurechtsvertrages bleiben unberührt.
- (2) Eine Eintragung im Grundbuch erfolgt nicht.
- (3) Nebenabreden und nachträgliche Änderung der Vereinbarung haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.
- (4) Jede Partei erhält ein Exemplar dieses Vertrages.

§ 6 Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Im Übrigen gelten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmungen berührt den Bestand der anderen nicht.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.7 Ev. Kindertagesstätte Anspach "Unterm Himmelszelt"
Abschluss eines Vertrages über den Betrieb und Förderung der Kindertagesstätte –
Kindertagesstättenbetriebsvertrag
Vorlage: 29/2026**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den nachfolgenden Kindertagesstättenbetriebsvertrag rückwirkend zum 01.01.2026 mit dem Evangelischen Dekanat Hochtaunus, Heuchelheimer Straße 20, 61348 Bad Homburg:

Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Ev. Kindertagesstätte Anspach, Unterm Himmelszelt

Zwischen
der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach
- nachfolgend „Stadt“ genannt -
und

dem Evangelischen Dekanat Hochtaunus, vertreten durch den Dekanatssynodalvorstand, Heuchelheimer
Straße 20, 61348 Bad Homburg
- nachfolgend „Träger“ genannt –

wird folgender

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

vereinbart:

Präambel

Die Stadt und der Träger schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes und angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das lokale Gemeinwesen offenes Angebot des freien Trägers. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Die geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Vertragsgegenstand und Betreuungsleistungen

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb und die anteilige Finanzierung der Ev. Kindertagesstätte Unterm Himmelszelt, Friedrich-Ebert-Straße 18, 61267 Neu-Anspach („KiTa“) durch einen Zuschuss der Stadt.
- (2) Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und besitzt eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII. Die KiTa verfügt über folgende Betreuungsgruppen:

	Gruppendifinition	Altersstruktur
1	Altersübergreifende Gruppe	18 Monate bis zur Einschulung
2	Altersübergreifende Gruppe	18 Monate bis zur Einschulung

- (3) Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und des Betreuungsangebots bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und ist zuvor mit der Stadt schriftlich zu vereinbaren. Die Änderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII soll den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.
- (4) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).
- (5) Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die Stadt vor der Aufnahme zu informieren und die jeweils gültige „Rahmenvereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ zwischen den kommunalen Spitzenverbänden Hessens und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen („Rahmenvereinbarung Integration“) zu beachten.
- (6) In der KiTa werden täglich ein Mittagessen und gegebenenfalls Zwischenmahlzeiten angeboten.
- (7) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Konfession und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.
- (8) Die Kirchengemeinde Anspach ist Grundeigentümerin der Liegenschaft Friedrich-Ebert-Straße 18, 61267 Neu-Anspach, und der darauf errichteten Anlagen. Die Kostenbeteiligung für Aufwendungen der Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung ist in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahme

- (1) Der Träger legt die Aufnahmekriterien unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen fest und legt sie gegenüber der Stadt (Fachbereich Familie, Sport und Kultur) offen. Der Träger verpflichtet sich, Kinder mit

Erstwohnsitz in Neu-Anspach aufzunehmen. Die Stadt empfiehlt für die Anmeldung das Onlineportal „webkita“ und unterstützt den Träger bei der Nutzung dieses Onlineportals.

- (2) Kinder mit erstem Wohnsitz außerhalb von Neu-Anspach dürfen nur ausnahmsweise mit vorheriger Zustimmung der Stadt und vorliegender Kostenübernahme durch die Wohnortkommune aufgenommen werden. Eine Zustimmung der Stadt ist zudem erforderlich, wenn der erste Wohnsitz während der Betreuungszeit in eine andere Kommune verlegt wird. Auch hierfür muss eine Erklärung zur Kostenübernahme durch die Wohnortkommune vorliegen.
- (3) Der Träger hat bei Bekanntwerden des Erstwohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug aus Neu-Anspach erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können.
- (5) Der Träger teilt der Stadt jeweils bis zum 10. eines Monats die Anzahl, den Namen, die Geburtsdaten und die Anschrift des Erstwohnsitzes der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden.
- (6) Zur Weiterleitung der Landesfreistellung für Kita-Kinder über drei Jahren bis zur Einschulung werden die Listen gemäß Ziffer (5) verwendet. Die Stadt veranlasst die halbjährliche Weiterleitung.

§ 3 Angestellte des Trägers

- (1) Der Träger ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung.
- (3) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden weiter die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbesondere die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO) Anwendung.
- (4) Der Träger meldet der Stadt bis zum 10.03. eines Jahres anhand einer Übersicht den Personalstand aller in der Kita tätigen Personen zum 01.03. mit Angabe der Wochenstunden, der Eingruppierung sowie der Funktion (z. B. Fachkraft, Unterstützungskraft, Hauswirtschaftskraft, Auszubildende, FSJ, Praktikanten usw.).

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gemäß § 5 KiTaVO der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 06.11.2014, zuletzt geändert am 10.10.2023 (ABl. 2023, 188 Nr. 103) gebildet. Die Stadt erhält zwei Sitze in diesem Ausschuss. Als städtische Vertreter sind Personen ausgeschlossen, die bei einem anderen freien oder öffentlichen Träger einer Tageseinrichtung für Kinder in Neu-Anspach beschäftigt ist.
- (2) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Kindertagesstättenausschuss ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind der Stadt unverzüglich zu übermitteln.

§ 5 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Stadt fördert die Betreuung von Kindern mit Erstwohnsitz in Neu-Anspach. Die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz außerhalb von Neu-Anspach (auswärtige Kinder) wird ausnahmsweise gefördert, wenn
 - der Platz nicht mit einem Kind aus der Kommune belegt werden konnte und
 - die Zustimmung der Stadt Neu-Anspach vorliegt sowie von der Stadt vor Aufnahme des Kindes eine Kostenausgleichszusage der Kommune des Erstwohnsitzes vorliegt.

Die Förderung für die Betreuung auswärtiger Kinder erfolgt in Höhe des Ausgleichsbetrages. Wechselt ein Kind den Erstwohnsitz außerhalb von Neu-Anspach in eine andere externe Stadt oder Gemeinde erlischt das Anrecht auf den Platz. Eine weitere Förderung erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung durch die Stadt. Weiter ist eine Kostenausgleichszusage der Kommune des neuen Erstwohnsitzes erforderlich.

- (2) Die Betriebskosten umfassen die Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb der KiTa. Soweit die Betriebskosten nicht durch Elternbeiträge, Zuschüsse oder anderweitige Kostenbeteiligung durch Dritte gedeckt sind, erhält der Träger von der Stadt einen Zuschuss durch eine Festgeldförderung. Die Stadt empfiehlt, die Elternbeiträge in Anlehnung an die jeweils aktuelle Fassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt zu bemessen.
- (3) Die Stadt zahlt als Festgeldförderung für jedes förderfähige Kind einen Festbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

Für jedes betreute Kind werden

- die sich aus Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert ergebenden Fachkraftstunden berechnet. Diese werden um den für Ausfallzeiten vorgesehenen Prozentsatz (derzeit 22 %) erhöht. Aus den Fachkraftstunden inklusive Ausfallzeiten werden die Zeiten für Leitungsaufgaben anhand des dafür vorgesehenen Prozentsatzes (derzeit 20 %) berechnet.
- die aus den berechneten Fachkraft-/Leitungskraftstunden resultierenden Kosten unter Anwendung der Personalkostentabelle des Landes Hessen wie folgt berechnet:
 - Fachkräfte: Kosten der Entgeltgruppe S8a inkl. 15 % Gemeinkosten-zuschlag; auf den Betrag werden 10 % für Arbeitsplatzkosten aufgeschlagen.
 - Leitungskräfte: wie vorstehend für den Durchschnitt der Entgeltgruppen S15 und S17.
- die Kosten für die im Falle einer Behinderung benötigten zusätzlichen Fachkraftstunden (inklusive Zuschlag für Ausfallzeiten) wie vorstehend für die Entgeltgruppe S8b berechnet.

Solange für ein zu planendes/abzurechnendes Jahr keine Personalkostentabelle des Landes veröffentlicht ist, werden die um die durchschnittliche Steigerung der einschlägigen Entgeltgruppen erhöhten Kosten laut der letzten veröffentlichten Personalkostentabelle angesetzt.

Die für die Gesamtzahl der betreuten Kinder berechneten Kosten werden korrigiert, wenn

- in der vorgenannten Berechnung der Kosten für Leitungskräfte mehr als 1,5 Vollzeitäquivalente berücksichtigt wurden (die über 1,5 hinausgehenden Stellenanteile werden zur Erfüllung des Fachkraft-Mindestbedarfs hinzugezogen und mit S8a bewertet. Dies gilt auch für Leitungskräfte, deren Stellenanteile höher sind, als der dafür vorgesehene Prozentsatz (derzeit 20 %),
- Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB eingesetzt werden (für diese wird die Differenz zwischen den wie vorstehend beschriebenen ermittelten Kosten der Entgeltgruppe S8a und den in gleicher Weise ermittelten Kosten des Durchschnitts der Entgeltgruppen S3 und S4 abgezogen),
- der Fachkraft-Mindestbedarf nicht vollständig durch Fachkräfte/Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB erfüllt wird/wurde (für Hilfskräfte wird der Abzugsbetrag wie für Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB berechnet).

Von den (korrigierten) Kosten werden die Förderungen des Landes (derzeit Grund-, Integrations-, KiQuTG-, Qualitäts-, Schwerpunktpauschale sowie die Pauschale für die Gebühren-/Beitragsfreistellung von Ü3-Kindern), die Zuschüsse des Jugendhilfeträgers abgezogen.

Zusätzliche Landeszuwendungen aus Förderprogrammen (z. B. „Starke Teams, starke Kitas“ und „Kita-Assistenz“) sind, bei Vorlage der Voraussetzungen, verpflichtend vom Träger zu beantragen.

Abgezogen werden auch die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge. Diese sind Teil der „angemessenen Eigenleistung“ des Trägers (§ 74 Abs. 1 Ziffer 4 SGB VIII). Es wird angenommen, dass der Träger Kostenbeiträge in der sich aus der Kindertagesstätten-Kostenbeitragssatzung der Stadt ergebenden Höhe erhebt. Sofern der Träger ein Betreuungsmodell anbietet, das die Kostenbeitragssatzung nicht berücksichtigt, wird der dafür anzunehmende Kostenbeitrag aus den festgelegten Beiträgen sachgerecht ermittelt.

Die Stadt fördert jährlich einen Ausbildungsplatz mit einem Festbetrag in Höhe von 25.000,00 €. Sollte es sich um eine „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ (PivA) handeln, ist zu berücksichtigen, dass die Praxisanteile der PivA im zweiten Ausbildungsjahr mit 30 % und im dritten Ausbildungsjahr mit 70 % auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden. Bei einem Anerkennungspraktikum sind 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit auf den Fachkraftschlüssel anzurechnen. Sollten tarifvertragliche Änderungen oder Anpassungen erfolgen, können diese berücksichtigt werden.

Sollten sich während der Vertragslaufzeit weitere zu berücksichtigende Einnahmen oder Kosten ergeben, werden die Vertragsparteien über deren Aufnahme in die Berechnung der Festgeldförderung verhandeln.

- (4) Der Träger legt der Stadt bis zum 30.06. eines Jahres seine Belegungsplanung für das Folgejahr vor. Anhand dieser wird der vorläufige Jahresbetrag der nach Abs. 3 berechneten Festgeldförderung festgelegt. Diese ist Grundlage für die Zahlungen der Stadt bis zur Feststellung der Höhe der Festgeldförderung nach Abs. 6.
- (5) Bis zum 10.03. eines Jahres legt der Träger der Stadt die tatsächliche Belegung am 01.03. des Jahres vor (vgl. § 2 Abs. 5). Anhand dieser wird die Festgeldförderung für das laufende Jahr festgelegt.
- (6) Für das jeweils laufende Jahr werden die Abschläge monatlich wie folgt gezahlt:
Für die Monate Januar bis Februar auf der Grundlage der vorgelegten Belegungsplanung.
Ab März auf der Grundlage der tatsächlichen Kinderzahlen zum Stand 01.03..
- (7) Weicht die tatsächlich gezahlte Landesförderung an den Träger, die der Stadt am Ende eines Jahres vom Land gemeldet wird, von den gezahlten Beträgen gemäß der Meldung des Trägers ab, wird die Differenz bei der Berechnung der kommunalen Förderung berücksichtigt. Die Abweichung der Belegungszahlen ist von dem Träger gegenüber der Stadt zu erklären. Die Verrechnung erfolgt mit der nächsten Fälligkeit zum 15.02. des Folgejahres.
- (8) Die Mittagstischverpflegung und gegebenenfalls Zwischenmahlzeiten sind in dem Modell zur Festbetragsförderung nicht berücksichtigt. Die daraus entstehenden Erträge und Aufwendungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Trägers. Die Stadt gewährt hierfür keine Förderung.
- (9) Investive Maßnahmen (Gegenstände des beweglichen Anlagenvermögens wie Mobiliar, die nicht unter die Vereinbarung zur Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung fallen) sind vorab der Stadtverwaltung anzumelden. Damit die Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr berücksichtigt werden können, ist der Stadt im vorhergehenden Haushaltsjahr, spätestens zum 31.07., eine Aufstellung über die geplanten investiven Maßnahmen inkl. der Kosten vorzulegen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten zu diesen investiven Maßnahmen wird im Rahmen des Haushaltsplans der Stadt beschlossen und eingeplant.
Nach Freigabe der Investitionssumme wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen im dafür vorgesehenen Haushaltsjahr selbstständig über den Träger umgesetzt. Rechnungsadressat für diese investive Maßnahmen ist die Stadt Neu-Anspach.

§ 6 Prüfungsrecht

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dieses Recht steht auch dem Hochtaunuskreis (Rechnungsprüfungsamt) zu.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag ersetzt bisherige Vereinbarungen zwischen den Parteien über den Betrieb und die Förderung der KiTa und gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2026.
- (2) Der Vertrag endet,
 - wenn die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet oder
 - wenn die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende der Vereinbarung betroffen.
- (3) Jede Partei kann den Vertrag mit Frist von einem Jahr zum 31. Dezember jeden Jahres schriftlich und ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (4) Änderungen und die Aufhebung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter

Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.8 Vereinbarung zur Kostenbeteiligung für Aufwendungen der Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung
Ev. Kindertagesstätte Anspach, Unterm Himmelszelt
Vorlage: 21/2026**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende „Vereinbarung zur Kostenbeteiligung für Aufwendungen der Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung“ über das Grundstück Friedrich-Ebert-Str. 18, Neu-Anspach rückwirkend zum 01.01.2026 mit der Evangelischen Kirchengemeinde Anspach, Friedrich-Ebert-Straße 18, 61267 Neu-Anspach:

**Vereinbarung zur Kostenbeteiligung
für Aufwendungen der Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung**

zwischen	der Stadt Neu-Anspach vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach	- nachfolgend „Stadt“ genannt-
und	der Evangelischen Kirchengemeinde Anspach, vertreten durch den Kirchenvorstand, Friedrich-Ebert-Str. 18, 61267 Neu-Anspach	- nachfolgend „Kirche“ genannt-

**§ 1
Vorbemerkungen**

Die Vertragsparteien haben einen Kindertagesstättenbetriebsvertrag für den Betrieb der Kita in der im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde befindlichen Liegenschaft **Friedrich-Ebert-Str. 18, 6267 Neu-Anspach** abgeschlossen. Sie möchten eine Kostenbeteiligung für die Aufwendungen der Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung für die vorgenannte Liegenschaft regeln.

**§ 2
Kostenbeteiligung der Stadt**

(1) Zur finanziellen Unterstützung der regelmäßigen Objektbetreuung, insbesondere hausmeisterlichen Tätigkeiten, Klein- sowie Schönheitsreparaturen, zahlt die Stadt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 15.000 € brutto an die Kirche.

(2) Der Zuschuss für die regelmäßige Objektbetreuung wird unter Berücksichtigung der Kirche tatsächlich angefallenen Kosten jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.06. und 01.07. – 31.12. eines jeden Jahres ermittelt und rückwirkend gewährt. Zur Ermittlung der Zuschusshöhe ist der Stadt zum Ende des jeweiligen Zeitraums, spätestens zum 31.01. bzw. 31.07. eine Aufstellung inkl. Belege über die tatsächlichen Kosten vorzulegen.

(3) Weiterhin erhält die Kirche für die Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung sowie investive Einzelmaßnahmen, die fest mit dem Grundstück- und Gebäude verbunden sind, einen festen Zuschuss in Höhe von 30.000 € brutto jährlich.

(4) Für die Betriebskosten der Ver- und Entsorgung erhält die Kirche einen Zuschuss gemäß separat abgeschlossenen Kindertagesstättenbetriebsvertrag.

(5) Sollten sich wesentliche Änderungen der Kostensituation ergeben, ist auf Antrag die Prüfung der Angemessenheit und eine entsprechende Anpassung des Betrages möglich.

(6) Die Kirche verpflichtet sich, die Mittel sachgerecht und ausschließlich für den vorgenannten Zweck zu verwenden.

§ 3 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für die Laufzeit des Kindertagesstättenbetriebsvertrages, beginnend ab dem 01.01.2026 und erlischt mit Beendigung dessen zum selben Zeitpunkt.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden und nachträgliche Änderungen der Vereinbarung haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.

(2) Jede Partei erhält ein Exemplar dieser Vereinbarung.

§ 5 Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Im Übrigen gelten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmungen berührt den Bestand der anderen nicht.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.9 Ev. Kita Hausen-Arnsbach "Regenbogenland"
Kündigung des Kindertagesstättenbetriebsvertrages vom 17.07./27.08.2019
Vorlage: 24/2026

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den mit der evangelischen Kirchengemeinde Hausen abgeschlossenen und zum 01.01.2021 an die Gemeindeübergreifende Trägerschaft (GÜT) im Dekanat Hochtaunus, Otto-Hahn-Str. 20, 61381 Friedrichsdorf, übertragenen Kindertagesstättenbetriebsvertrag für die Ev. Kita Hausen-Arnsbach „Regenbogenland“, Hauptstraße 69, fristgemäß unter Bezug auf § 11 des Vertrages und der getroffenen Zusatzvereinbarung (verkürzte Kündigungsfrist) zum 31.12.2026 zu kündigen.

Weiter wird beschlossen, die Kita spätestens zum 01.01.2027 zunächst an die städtische Kita Hausener Rappelkiste anzugliedern und unter deren Leitung zu betreiben. In beiderseitigem Einvernehmen kann der Übergang auch bereits früher erfolgen, angestrebt wird der 01.05.2026. Die Verwaltung wird beauftragt, hierfür alles Notwendige in die Wege zu leiten.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Mitteilungen des Magistrats

Bürgermeister Birger Strutz hat noch 2 mündliche Ergänzungen bzw. Informationen in Form von Mitteilungen des Magistrats. Die Verwaltung werde jetzt an die Fraktionsvorsitzenden, bitte Acht geben, an die Fraktionsvorsitzenden eine Abfrage senden bezüglich der neuen iPads. Wer möchte ein Großes, wer möchte ein Kleines, die Großen sind wie gehabt mit einer Zuzahlung zu bekommen. Es werde dann mitgeteilt, wie hoch diese dann ist. Da bitte darauf achten und in die Fraktion nach der Konstituierung dann entsprechend streuen, dass die Verwaltung weiß, was muss dort bestellt werden.

Und hier jetzt nochmal die offizielle Information zum Wahlsonntag. Man werde hier im Großen Saal des Bürgerhauses die Wahlergebnisse präsentieren. Wer möchte, darf gerne hierherkommen und die Ergebnisse live verfolgen. Bitte darauf achten, dass dann hier in diesem Hause auch noch Auszählungen laufen. Also das Foyer werde dann nicht für den Aufenthalt zugelassen sein. Die Wahlhelfer müssen in Ruhe die Stimmen in den beiden Wahllokalen auszählen. Das waren die ergänzenden Mitteilungen.

Und es sei ihm noch gestattet, sich bei dem Parlament zu bedanken für etwas mehr als zweieinhalb Jahre Zusammenarbeit. Es sei nicht immer einfach gewesen, aber es ging aus seiner Sicht immer gut an der Sache entlang. Und es freue ihn besonders, dass dieses Parlament es jetzt noch geschafft habe, die Kita-Verträge entsprechend zu beschließen und auch auf den Weg zu bekommen. Denn das haben alle hier gemeinsam erarbeitet und haben auch um die Sache, nämlich um die Kinder gerungen. Und man werde es auch in der Perspektive tun, also dafür, für die Zusammenarbeit. Sein herzliches Dankeschön geht in diese Runde.

5.1 Quartalsbericht/ Monitoringbericht flux-Mobilitätsstationen Q1-Q3/2025

Vorlage: 243/2025

Mitteilung:

Der Stand zur Nutzung der flux-Mobilitätsstationen für das Jahr 2025 wurde mittels Quartalsbericht zusammengestellt.

Insgesamt wird das Angebot der flux-Mobilitätsstationen in Neu-Anspach sehr gut angenommen. Weiterhin werden die Stationen am Bahnhof und in der Usinger Straße im Ortsteil Westerfeld besonders frequentiert.

Die genauen Zahlen sind dem Bericht in der Anlage zu entnehmen.

5.2 Entwurf des hessischen Ausführungsgesetzes zum Länder- und Kommunalinfrastrukturgesetzes (Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz - HIFG)

Vorlage: 1/2026

Mitteilung:

Die kommunalen Spitzenverbände haben den Entwurf zum Hessischen Infrastrukturförderungsgesetzes (HIFG) herausgegeben.

Dem Land Hessen werden aus dem Sondervermögen 7 437 350 000 Euro zugeteilt. Von diesen Mitteln erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunen) 4 707 000 000 Euro; für Krankenhausinvestitionen werden 950 000 000 Euro bereitgestellt, für Landesaufgaben 1 780 350 000 Euro.

Im Jahr 2026 werden den Kommunen zur Stärkung der Investitionstätigkeit 3 000 000 000 Euro zugewiesen. Das Land gewährt den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Kommunen eine Investitionsförderung bis zur Höhe der dort genannten Beträge (Kontingente). Ab 2029 sollen die weiteren Mittel in Höhe von 1 707 000 000 Euro den Kommunen als weitere Kontingente unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl und ihrer Finanzkraft ergänzend zugewiesen werden.

Die Stadt Neu-Anspach erhält aus dem ersten Kontingent **3.938.540 Euro**.

Nach Maßgabe des § 3 des Länder-und-Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetzes sind Investitionen in den folgenden Infrastrukturbereichen förderfähig, wenn sie der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen:

1. Gesundheit und Pflege,
2. Mobilität (Verkehrsinfrastruktur) sowie Wohnungs- und Städtebau,
3. Digitales,
4. Bildungsinfrastruktur (Schulbau),
5. Betreuungsinfrastruktur,
6. Technische Infrastruktur,
7. Bevölkerungsschutz (Sicherheit / Katastrophenschutz / Feuerwehr),
8. Sportinfrastruktur.

Bewilligungsstelle ist das Hessische Ministerium der Finanzen. Die Bewilligungsstelle bedient sich zur Programmumsetzung der WIBank.

Der HSGB hat angekündigt folgende Punkte im Rahmen der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände kritisch zu beleuchten:

- Mit der Regelung der Förderbereiche nach § 4 Abs. 1 des Entwurfs würde das Land die nach Bundesgesetz zulässigen Verwendungsmöglichkeiten ohne Not einschränken. Das überzeugt in keiner Weise.
- Die Regelungen zur Rückforderung in § 7 kennen weder Ermessen noch Ausnahmen und die kuriose Regelung, dass eine günstigere Abrechnung der Maßnahme als geplant nur dann nicht zur Rückforderung führt, wenn die Kommune dies nicht zu vertreten hat. Das würde bedeuten, dass eine bewusst kostengünstiger ausführende Kommune schlechter steht. Das kann im Ernst niemand wollen. Die sehr rigide Rückforderungsregelung beißt sich technisch auch mit der Festlegung von Kontingenten auf gesetzlicher Ebene, die grundsätzlich positiv ist.

5.3 Statistik der Stadtbücherei 2025

Vorlage: 7/2026

Mitteilung:

Das Team der Stadtbücherei hat die Bibliotheksstatistik für das Jahr 2025 erstellt. In der Anlage sind sowohl die Bestandszahlen als auch die Entleihungen aufgeführt.

Der Bestand der Printmedien ist um 270 angewachsen. Die digitalen Medien wurden durch die Makulatur der Hörbücher für Erwachsene, die aus dem Bestand genommen wurden, reduziert. Damit liegt der Bestand der physischen Medien der Stadtbücherei bei 16.739. Hinzu kommen im Onleihe Verbund Hessen 1.020 virtuelle Medien.

Die Entleihungen lagen bei 51.879 und damit wurde die Marke von 50.000 überschritten obwohl die Leserzahl um knapp 3 % von 2.775 auf 2.693 gesunken ist. Bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl von Neu-Anspach zum 31.12.2025 bedeutet dies, dass 18,8 % aller Bürgerinnen und Bürger von Neu-Anspach das Angebot der Stadtbücherei nutzen.

Zur Unterstützung unseres Büchereiteams haben die Freunde der Stadtbücherei im letzten Jahr insgesamt 727 Ehrenamtsstunden geleistet. Unter Berücksichtigung der Schließzeiten haben die Freunde der Stadtbücherei pro Woche knapp 14,5 Stunden Ehrenamtsarbeit geleistet.

5.4 Sicherheit Waldschwimmbad

Vorlage: 8/2026

Mitteilung:

Seit der Öffnung des Waldschwimmbades im Jahr 1932 gab es keine Vorkommnisse durch Einbrüche, Überfälle oder ähnliches. Das hat sich leider während der Saison 2025 geändert. Nach den beiden Einbrüchen sowie dem Überfall auf die Mitarbeiterin, müssen ab und für die Saison 2026 umfassende Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz aller Beteiligten getroffen werden.

Die Verwaltung hat mit vier Dienstleistern Kontakt aufgenommen und Angebote eingeholt. Ein Angebot wurde durch ein internes Gremium aus den Bereichen Sicherheit und Ordnung, Technische Dienste, Familie, Sport und Kultur sowie dem Bürgermeister ausgewählt. Es beinhaltet die Sicherung des Geländes, Gebäudes, der Mitarbeitenden sowie den Bargeldverkehr. Die Datenschutzvorgaben werden eingehalten. Weitere Ausführungen sollen öffentlich aus Sicherheitsgründen nicht erläutert werden.

Die Kosten liegen jährlich bei etwa 750 € netto. Diese werden durch den Förderverein N.A.p.S. e. V. getragen. Eine Kostenübernahmeerklärung liegt vor. Die einmalige Anschaffung der Geräte sowie des Einbaus sind mit den eingestellten Mitteln des Haushaltes 2026 abgedeckt.

5.5 Bericht des Jugendhauses und des Streetworkers

Vorlage: 30/2026

Mitteilung:

Die jährlichen Berichte des Jugendhauses sowie des Streetworkers liegen fristgerecht seit Ende Januar 2026 vor. Beide Berichte für das Jahr 2025 sind dieser Mitteilung beigelegt. Die Berichte werden während der Sitzung des Sozialausschusses am 09. Juni 2026 persönlich durch die Mitarbeiter des VzF vorgestellt.

5.6 Kommunale Wärmeplanung Aktueller Sachstand und weitere Projekt-Schritte

Neu-Anspach

Vorlage: 49/2026

Mitteilung:

Die Stadt Neu-Anspach erfüllt frühzeitig ihre Verpflichtung aus dem Wärmeplanungsgesetz und erstellt derzeit für das gesamte Stadtgebiet einen kommunalen Wärmeplan. Für die Erstellung hat die Stadt vom Bund einen positiven Zuwendungsbescheid erhalten.

Im Juni 2025 wurden die Büros INFRASTRUKTUR & UMWELT Professor Böhm und Partner (Darmstadt) sowie die HessenEnergie – Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH (Wiesbaden) mit der Ausarbeitung beauftragt.

Seitdem arbeiten die Fachabteilungen der Verwaltung und die Fachbüros intensiv mit den lokalen und regionalen Akteuren an der Erstellung des Wärmeplans.

Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt möchte mit dieser Mitteilung den Magistrat, die Fachausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung über den aktuellen Sachstand, insbesondere den Stand der Förderung, die einzuhaltenden Fristen (Änderung) und die weiteren Projekt-Schritte informieren. Dieser Mitteilung ist der Sachstandsbericht als Anlage 1 beigelegt.

Wegen der anstehenden Kommunalwahl ist der Zeitraum bis zur nächsten regulären Sitzungsrunde im Juni 2026 zu lang. Eine Einbindung der Gremien in der Phase des ersten Wärmeplan-Entwurfs ist unabdingbar. Um die weiteren Schritte bis zur endgültigen Beschlussfassung vorbereiten und die Abgabefrist beim Fördergeber einhalten zu können sowie die Auszahlung der Fördermittel nicht zu gefährden, wird der Entwurf des Wärmeplans inklusive Zonierung den Fachausschüssen in einer gemeinsamen Sondersitzung am 03.03.2026 präsentiert.

6. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

7. Anfragen und Anregungen

8. Sonstige Anfragen und Anregungen

8.1 Sonstige Anfragen und Anregungen

Stadtverordnete Regina Schirner hat eine Frage an den Bürgermeister. Gestern gab es einen Artikel in der Taunus-Zeitung, dass Neu-Anspach sich nicht an dem Rad-Tourismus-Konzept der Radwege beteiligen würde. Man hatte ja vor einiger Zeit schon mal darüber gesprochen. Vielleicht könne der Bürgermeister dazu noch kurz etwas sagen.

Bürgermeister Birger Strutz antwortet, man habe im Nachgang sofort eruiert, wo die Kommunikation ins Stocken geraten ist. Wer ihn kenne, weiß, er fahre sehr, sehr gerne Rad. Und ihm sei bei einer Radtour im Wehrheimer Wald, Nähe des Munitionsdepots, aufgefallen, auf den großen Informationstafeln, dass nur Usingen und Wehrheim dort in diese Route integriert sei. Mit dieser Frage sei er zurück ins Rathaus und habe sie dort an der entsprechenden Stelle platziert. Man habe intern besprochen, dass sich Neu-Anspach sehr gerne daran beteiligen möchte. Und damals, das war Ende 2023 oder in 2024, habe man gesagt, dass Neu-Anspach mit einer Kleeblatttroute mitmachen wird. Denn es mache nur Sinn, wenn die Routen aus dem Wetteraukreis über Wehrheim, Neu-Anspach, weiter nach Merzhausen und Schmitten laufen. Ansonsten mache dieses ganze Konzept wenig Sinn. Er habe gestern auch mit den entsprechenden Personen im Kreis telefoniert und man habe ihm zugesagt, dass Neu-Anspach noch mit in dieses Konzept aufgenommen wird. Er persönlich lege großen Wert darauf, dass Neu-Anspach sich daran auch beteiligt.

8.2 Sonstige Anfragen und Anregungen

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino nutzt die Gelegenheit, sich den Dankensworten des Bürgermeisters anzuschließen. Seine Worte sind wie folgt wiedergegeben:

Ich möchte mich wirklich bei Ihnen allen bedanken. Damit meine ich zunächst einmal die Stadtverordneten, für die, wie ich vorhin schon bei anderen Gelegenheiten sagte, sehr kooperative und konstruktive Zusammenarbeit. Das rumpelt manchmal in einem Parlament, in den Ausschüssen und auch in der Stadtverordnetenversammlung. Das gehört ein Stück weit dazu. Kommt dann immer darauf an, wo dann vielleicht gegebenenfalls eine Grenze überschritten wird. Unterm Strich bin ich der Meinung, haben wir das hier, und das hat auch neulich in einer uns bekannten Zeitung gestanden, doch ordentlich gemacht. Gerade auch, weil der Begriff Respekt gefallen ist, dass man hart in der Sache mitunter war, auch sich gegenseitig immer mal was vorgehalten hat, aber mit einem Schmunzeln im Gesicht dann gekontert hat oder eben nicht gekontert hat. Unterm Strich bin ich der Meinung, haben wir hier über alle Parteien und Wählergruppierungen hinaus den Bürgerinnen und Bürgern gezeigt, dass man vernünftig Politik machen kann, dass man so miteinander ringt, dass man sich am Infostand auch noch einmal außerhalb der Politik austauschen kann, dass man auch mal gemeinsam lachen kann. Und dafür stehen auch die Grenzgänge, das Schießen bei dem Schützenverein und vieles andere mehr. Und ich finde, so muss es auch sein. Und in Neu-Anspach haben wir halt die Spezialität, dass wir keine Koalition haben. Wir stimmen mit wechselnden Mehrheiten ab. Und ich habe nicht einmal vernommen, dass jemand richtig sauer war, weil eine andere Partei oder Fraktion oder Wählergruppierung anders abgestimmt hat, als man es vielleicht erwartet hat. Natürlich gab es dann mal die Nachfragen, warum das und warum jenes. Aber es hat nicht davon abgehalten, dass man bei dem nächsten Tagesordnungspunkt oder bei der nächsten Sitzung wiederum vielleicht in einer anderen Konstellation abgestimmt hat. Ich denke, das ist gerade auch für die Zuschauer vielleicht ganz interessant. Und sofern Sie es nicht schon wissen, Parlamentssitzungen sind immer spannend, logisch, aber die Ausschüsse sind mindestens genauso spannend. Und da wird in der Tat noch mehr als hier dann um die Sache gerungen. Und mitunter werden dann auch Vorlagen zurückgezogen oder man macht eine Änderung oder man nimmt entsprechende Vorschläge auf, wie wir es heute ja auch hatten. Ich möchte mich nicht nur bei Ihnen, sondern auch bei den Damen und Herren des Magistrats und natürlich beim Bürgermeister bedanken für die wirklich sehr konstruktive Zusammenarbeit, auch

für die Transparenz, die hier seitens der Verwaltungsspitze der Verwaltung in die Gremien reingetragen wurde. Und wenn eine Frage beispielsweise nicht beantwortet werden konnte, dann wurde es zeitnah nachgereicht. Und auch persönlich Danke dafür, dass wir die gute Tradition beigehalten haben, dass wir vier Bürgerversammlungen im Jahr machen. Auch keine Selbstverständlichkeit. Und auch hier war der Bürgermeister immer bereit, wie seine Vorgänger auch, dem entsprechend zu folgen. Noch einmal herzlichen Dank an Sie alle. Auch, dass wir heute so zügig sind, dafür Danke ich Ihnen auch persönlich noch. Wünsche Ihnen für die verbleibenden anderthalb Wochen einen verletzungsfreien Wahlkampf und hoffe, dass wir uns entspannt am Wahlsonntag hier sehen und sehr gespannt dem folgen können, was die Wählerinnen und Wähler mit uns angestellt haben. Ich bin freudig, erwartungsvoll. Dankeschön, auf Wiedersehen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino die Sitzung um 21:03 Uhr.

Holger Bellino
Vorsitzender
Stadtverordnetenversammlung

der

Mathias Schnorr
Schriftführer